

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
 Schlessische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
 Fernsprecher: Amt Marienplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
 sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
 Bezugspreis:
 monatlich durch die Post 50 Pf.

Objektive Wirtschaftserkenntnis



Bei dem Widerstand der wirtschaftlichen Interessen ist es außerordentlich schwer, zu einer objektiven Beurteilung der Wirtschaftslage sowie zur vollen Würdigung der sie beeinflussenden Faktoren zu gelangen, um daraus die für ein erfolgreiches wirtschaftliches Handeln erforderlichen Schlüsse zu ziehen. Besonders für die Gewerkschaften ist eine objektive Wirtschaftserkenntnis, die Schaffung voller Klarheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Entwicklung von größter Wichtigkeit. Doch

sich bald der einen, bald der anderen Seite, in der Regel aber der Auffassung der herrschenden Schichten zuneigend. Namentlich gegenwärtig tritt dieses Herüberneigen der bürgerlichen Wissenschaftler nach der kapitalistischen Seite besonders auffällig in Erscheinung.

Es ist noch nicht allzu lange her, nur einige Jahrzehnte, daß die Bestrebungen der Arbeiterklasse nach Verbesserung ihrer sozialen Lage auch aus den Kreisen der bürgerlichen Wissenschaft eine starke Förderung erfuhren. Bezeichnend dafür war die Gründung der Gesellschaft für soziale Reform, in der sich zahlreiche wissenschaftliche Größen zusammenfanden. Die Gesellschaft besteht noch

und hat für die Entwicklung der deutschen Sozialreform eine sehr fruchtbare und auch vom Standpunkt der Arbeiter aus sehr dankenswerte Arbeit geleistet. Schon seit mehreren Jahren scheint jedoch ihre Aktivität erschöpft zu sein. Das aber nicht allein! Im Gegensatz zu früher und in eigenartig berührender Weise mehrten sich in letzter Zeit die Stimmen aus dem bürgerlich-wissenschaftlichen Lager, die in mehr oder weniger aggressiven Angriffen gegen die sozialen und wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter nach einem entsprechenden Anteil an den Errungenschaften des wirtschaftlichen Fortschritts ausklingen.

Diese Voranstellung der kapitalistischen Interessen wird von den in der kapitalistischen Denkweise befangenen bürgerlichen Kreisen nicht nur als berechtigt, sondern auch als notwendig angesehen. Ihre Vorstellungswelt vermag sich von der engherzigen und selbstüchtigen Auffassung nicht loszulösen, daß es immer Herrschende und Beherrschte gegeben hat. Das Wohl der Gesamtheit ist nach ihrer Ansicht untrennbar mit den kapitalistischen Interessen verknüpft, weshalb sie den Kampf der Ausgebeuteten gegen ihre kapitalistischen Ausbeuter als unberechtigte Auflehnung gegen die Gesamtinteressen der Gesellschaft betrachten. Unter diesen Gesichtspunkten sind denn auch die Vorwürfe aus bürgerlichen Kreisen über den Mangel einer objektiven Wirtschaftserkenntnis bei den Gewerkschaften zu bewerten, die immer wieder in der bürgerlichen Presse und in den wissenschaftlichen Zeitschriften der gleichen Richtung erhoben werden.

In Wirklichkeit liegen die Dinge umgekehrt. Was den Gewerkschaften und Arbeitern von dieser Seite als objektive Wirtschaftserkenntnis vorgeführt wird, ist — gleichgültig von welcher Stelle es geschieht — in der Regel davon sehr weit entfernt. Man kann ruhig die Behauptung aufstellen, ohne eine ernsthafte Widerlegung befürchten zu müssen, daß der größte Teil der bürgerlichen Wirtschaftstheoretiker, die den Gewerkschaften objektive Wirtschaftserkenntnis predigen, selbst einer solchen gar nicht fähig sind. Denn was dort auch von anscheinend unbefangener Seite aus vertreten wird, unterscheidet sich von den Anschauungen rein kapitalistischer Interessenvertretung gewöhnlich nur durch Verschwommenheit und Unbestimmtheit. Von ihrer kapitalistischen Umgebung, in der sie leben, unbewußt beeinflusst, schwanken die meisten dieser angeblich objektiven und voraussetzungslosen Wirtschaftstheoretiker haltlos zwischen den verschiedenen gegensätzlichen Meinungen hin und her,

Der große Marsch

Es geht der Marsch mit schwerem Schritt,
 die Millionen wandern mit,
 die zweifelnd lebten an der Zeit
 im Tagwerk der Vergänglichkeit.

Die Lichtpojanca rufen Kampf
 aufwühlend in das Marschgestampf.
 Die Fahnen sind ins Licht gestellt
 wie Wolken über weiter Welt.

Nun schließt sich auch der Wunden Riß,
 das Licht zerprengt die Finsternis.
 Der Tag die Grabgewölbe bricht,
 der Taube hört, der Stumme spricht.

Wir werden siegen. Wir sind viel.
 Vor unserm Marsche steht das Ziel,
 liegt eine Welt voll Herrlichkeit:
 Wir treten an. Wir sind bereit.

Durch alle Länder dröhnt der Schritt
 und reißt die Millionen mit.
 Durch Blut und Kerker, Pohn und Blei
 geht unser Marsch und macht uns frei.

Max Barthel

„Was Brot ich esse, des Lied ich singe!“ Ueberraschender dagegen ist, daß mit solchen Angriffen auch Wissenschaftler hervortreten, die in dem Kampf zwischen Kapital und Arbeit bisher wenigstens ein gewisses Maß von Objektivität bewahrten und infolgedessen die Bestrebungen der Arbeiter nach sozialer Besserstellung ganz oder teilweise als berechtigt anerkannten.

Die gleiche Beobachtung drängt sich aber auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete auf. Nicht alle sich dort äußernden sogenannten Wirtschaftstheoretiker gehen so weit wie der Tübinger Professor Basser, der in dem Buche „Einführung in die Rassen- und Gesellschaftsphysiologie“ vom Standpunkt seiner objektiven Wirtschaftserkenntnis aus das Proletariat kurzerhand als den Abfall der Menschheit bezeichnet, es als die Kloake hinstellt, in die alle jene versinken, welche für die menschliche Gesellschaft unbrauchbar und schädlich sind. Von der gleichen tiefgründigen Erkenntnis aus erzählt er darin von den „hohen Einkommen“ der Arbeiter und führt die Arbeit der Frauen in den Fabriken darauf zurück, daß „sie zu

Hause zu wenig Unterhaltung" haben. Die Folge sei das primitive Essen in den Arbeiterfamilien.

Was sich in dieser Weise als objektive Wissenschaft spreizt und ausbläst, ist zwar besonderer Art, aber keineswegs als Ausnahme zu betrachten. Die von einem Teil unserer modernen Wissenschaftler über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und die Tätigkeit der Gewerkschaften zutage geförderte Ignoranz tritt nur nicht immer in gleich schroffer und gehässiger Weise hervor. Man bemüht sich, objektiv zu scheinen, gefällt sich in der Rolle des überlegenen wohlwollenden Ratgebers, der zwar die Bestrebungen der Gewerkschaften auf Verkürzung der Arbeitszeit, die Teilnahme der Arbeiter an den Vorteilen der Rationalisierung, nach Warenpreissenkung und Lohn-erhöhung begreiflich findet, aber sie zurzeit als undurchführbar betrachtet. Dahingehende, mit der Mahnung an die Arbeiter zum geduldigen Zuwarten bis zur weiteren Besserung der wirtschaftlichen Lage abschließende Darlegungen nehmen zurzeit in der bürgerlichen Presse einen breiten Raum ein. Sie sind zweifellos zum großen Teil von den Unternehmern inspiriert und hiernach einzufächeln.

Die Gewerkschaften sollen mit ihren auf die soziale Besserstellung der Arbeiter abzielenden Forderungen zuwarten, bis sich die allgemeine wirtschaftliche Lage noch weiter gebessert hat! Ein altes bekanntes Lied, das die Unternehmer seit jeher zur Beruhigung der Arbeiter angestimmt haben. Und stets hat es Wissenschaftler gegeben, die auf Grund ihrer angeblichen objektiven Wirtschafts-

erkenntnis den Arbeitern nachwiesen, daß sie den Unternehmern folgen müßten. In all den Jahrzehnten der hinter uns liegenden kapitalistischen Entwicklung hat sich das Unternehmertum aber nicht ein einziges Mal bewogen gefühlt, den Arbeitern aus freien Stücken wirtschaftliche oder soziale Zugeständnisse zu machen. Stets war die Zeit dazu ungeeignet, die Möglichkeit eines Entgegenkommens nicht vorhanden. Stets waren die Gewerkschaften und mit ihnen die Arbeiter genötigt, selbst um die bescheidensten wirtschaftlichen und sozialen Forderungen zu kämpfen.

Nicht anders jetzt! Wie nicht anders möglich, können die Arbeiter unter diesen Umständen weder zu den Versicherungen der Unternehmer, noch zu den theoretischen Darlegungen der bürgerlichen Wissenschaftler Vertrauen haben. Ihr Glaube an eine voraussetzungsfreie, objektive bürgerliche Wirtschafts- und Rechtswissenschaft ist längst in die Brüche gegangen und nicht wiederherzustellen. Die kapitalistische Gesellschaft läßt bei ihren Anhängern eine objektive Wirtschaftserkenntnis nicht auskommen, weil sie sonst die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen der Arbeiter als berechtigt anerkennen müßte. Den Arbeitern bleibt deshalb nichts anderes übrig, als ungeachtet aller Mahnungen und Versicherungen von jener Seite an den von den Gewerkschaften aufgestellten, durch die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft gebotenen Forderungen festzuhalten sowie nachdrücklich für ihre Durchführung einzutreten.

M a t t u t a t.

Eine staatliche Aktiengesellschaft in Bayern

Dem Beispiel des Freistaates Sachsen folgend, der seine Elektrizitäts-, Stein- und Braunkohlenwerke vor einigen Jahren in die Form der Aktiengesellschaft überleitete, hat jetzt auch der Landtag des Freistaates Bayern durch ein Gesetz beschlossen, zum Zwecke der Verwaltung und Ausbeutung der staatlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung unterstehenden Betriebe und Berechtigungen eine Aktiengesellschaft zu bilden. Das Gesetz wurde am 3. Februar 1927 verkündet und trat damit gleichzeitig in Kraft. Wie in der Aktiengesellschaft Sächsische Werke der Staat der einzige Aktionär ist, so bestimmt auch das bayerische Gesetz, daß das Staatsministerium der Finanzen die gesamten Aktien für den bayerischen Staat übernimmt und daß die Vertretung des Staates als Aktionär der Gesellschaft durch das Finanzministerium erfolgt. Zur Veräußerung oder Verpfändung von Aktien, zur Herausgabe besonderer Sattungen von Aktien (Vorzugsaktien usw.) und zur Erhöhung des Aktienkapitals, soweit die Aktien in der Hand des Staates bleiben sollen, ist die Zustimmung des Landtages erforderlich. Die Gesellschaft führt die Geschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf Grund eines mit dem bayerischen Staate abgeschlossenen Vertrages, der vom Landtage genehmigt wurde. Auch jede Vertragsänderung bedarf der Genehmigung des Landtages. Zur Wahrung der Kontrollrechte des Landtages sieht das Gesetz vor, daß ihm das Finanzministerium den Jahresabschluss mit dem von den Organen der Gesellschaft erstatteten Geschäftsbericht auf Grund der Generalversammlungsbeschlüsse alsbald vorzulegen hat und daß der Vorlage ein Verzeichnis der Veränderungen im Liegenschaftsbesitze der Gesellschaft aufzugeben ist.

Die Uebernahme der bisher in den in Frage kommenden Betrieben beschäftigt gewesen Beamten durch die Gesellschaft ist ebenfalls durch das Gesetz geregelt, und zwar in der Richtung, daß diese Beamten in den Dienst der Gesellschaft übertreten und damit als ohne Gehalt aus dem Staatsdienst beurlaubt gelten. Diejenigen unwiderruflichen Beamten, die aus dem Staatsdienst ausscheiden wollen, um als Privatangestellte in der Gesellschaft weiter zu dienen, haben Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach den für die Staatsbeamten jeweils geltenden Grundätzen, wenn sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge dauernder Dienstunfähigkeit aus dem Dienste der Gesellschaft ausscheiden. Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge aus der Staatskasse nach den für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten jeweils geltenden Grundätzen. Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die in den Dienst der Gesellschaft übergetreten und aus ihm durch Tod ausgeschieden sind. Die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst geschlossen wurde, haben keinen Versorgungsanspruch. Die gleichen Ansprüche entstehen, wenn ein in den Dienst der Gesellschaft übergetretener, vormalig unwiderruflicher Staatsbeamter infolge einer Kündigung seitens der Gesellschaft ausscheidet, es sei denn, daß zur Kündigung ein wichtiger Grund vor-

liegt, der auch im Beamtenverhältnis die Dienstentlassung zur Folge haben würde. Die Versorgungsbezüge richten sich nach der bei dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste bekleideten Staatsstellung und den sonstigen in diesem Zeitpunkt gegebenen Verhältnissen. Die nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst im Dienste der Gesellschaft verbrachte Zeit wird auf das Besoldungsalter und auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

Durch den im Gesetz vorgesehenen Vertrag überträgt der bayerische Staat der Aktiengesellschaft „Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke“ in München als Sacheinlage folgende Rechte:

1. das Eigentum an den staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerken, das ist an den bisher als Aemter bezeichneten Werken: Bergamt Peißenberg, Berg- und Hüttenamt Amberg, Hüttenamt Bergen, Berg- und Hüttenamt Bodenmais, Hüttenamt Bodenwöhr, Hüttenamt Oberreitshaus, Hüttenamt Sonthofen, Hüttenamt Weiherhammer, Berg- und Salinenamt Reichstsgaden, Salinenamt Reichshaus, Salinenamt Rosenheim, dann an der Zentrale in München, Ludwigstraße 16, bisher Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke, nebst dem dazugehörigen Bauplatz in München, mit allen Bestandteilen und unbeweglichen und beweglichen Zugehörungen;
2. das Verwaltungs- und Ausbeutungsrecht an den staatlichen Refektorien, Gruben- und Konzeptionsfeldern;
3. das Verwaltungs- und Ausbeutungsrecht an den dem bayerischen Staate als Regal zustehenden Mineralien, soweit ihre Verwaltung und Ausbeutung zur Zuständigkeit der bisherigen Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke gehört;
4. die Ausübung und gegebenenfalls die Vertretung des Staates in der Ausübung der der bisherigen bayerischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung zustehenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte;
5. das Eigentum an dem gesamten in den Werken und in der Zentrale vorhandenen beweglichen Vermögen, wie Mobilien, Plänen und Akten, Werkzeugen, Erzeugnissen, Zwischenerzeugnissen, Rohstoffen, Vorräten, Fonds, Refektorien, Forderungen, Sicherheiten, Patentrechten, Schutzrechten und dergleichen.

Der Sacheinlage werden die Immobilien- und Mobilieninventare, die Lager- und Rohstoffverzeichnisse, die kaufmännischen Bücher und Rechnungen sowie die vorhandenen Verträge zugrunde gelegt.

Die Gesellschaft, die, wie bereits erwähnt wurde, die Geschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unter voller Verantwortung ihrer Organe führt, ist verpflichtet, dabei mit dem Ziele größter Wirtschaftlichkeit nach kaufmännischen Grundätzen zu verfahren. Sie übernimmt die laufenden Geschäfte sowie die Durchführung und Erledigung aller Verträge ohne Inanspruchnahme einer Haftung des Staates in dem Stand, in dem sich die Geschäfte befinden. Wenn die Gesellschaft Mutungen auf verleihbare Mineralien einlegen oder bergbauliche Konzessionen erwerben will, so hat dies auf den bayerischen Staat als Berechtigten zu erfolgen. Die so für den bayerischen Staat erworbenen Rechte unterliegen ebenfalls dem Verwaltungs- und Ausbeutungsrecht, das er auf die Aktiengesellschaft als Sacheinlage übertragen hat. Gelderlöse aus Ver-

äußerungen von unbeweglichen Vermögen der Sacheinlage oder der Neubeschaffungen fließen der Gesellschaft zu, müssen aber für verbundene Anlagen verwendet werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem bayerischen Staate auf Verlangen unentgeltlich Gutachten in Wirtschaftsangelegenheiten zu erteilen, bei Erteilung bergbaulicher Konzessionen mitzuwirken, Vertretungen des bayerischen Staates in Wirtschaftsangelegenheiten zu übernehmen und bei der Ausbildung des Nachwuchses im Bergfache mitzuwirken, überhaupt alle Verpflichtungen zu übernehmen, die bisher nach Gesetz, Verordnung oder Uebung der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke oblagen.

Nach dem Gesellschaftsvertrage ist der Gegenstand des Unternehmens die Verwaltung und Ausbeutung der bisher dem bayerischen Staat gehörenden Berg-, Hütten- und Salzwerke, ferner der staatlichen Grubenselder- und der staatlichen Bergwerksverwaltung als Regal oder sonstige zustehenden Mineralien und Rechte. Die Tätigkeit der Gesellschaft kann auch auf andere Wirtschaftsunternehmungen, insbesondere den Erwerb und die Errichtung anderer bergbaulicher und Hüttenbetriebe und anderer gewerblicher Betriebe sowie die Gründung und Uebernahme von Handelsunternehmungen und die Beteiligung an solchen erstreckt werden. Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Gesellschaftszweckes Zweigniederlassungen an allen Orten des In- und Auslandes errichten und Interessengemeinschaften mit Unternehmungen aller Art eingehen sowie Untergesellschaften gründen. Das Grundkapital beträgt 7 Millionen Mark.

Diese Ueberleitung der bayerischen Bergwerke in die Form der Aktiengesellschaft und die ganze Einrichtung der Gesellschaft zeigt, daß man die Erfahrungen, die in Sachsen auf diesem Gebiete bereits gesammelt worden sind, berücksichtigt hat und daß sich die ganze Einrichtung nach dem Muster der Aktiengesellschaft Sächsische Werke aufbaut.

Zutreffend hat bei der Ueberleitung der Elektrizitäts- und Kohlenwerke Sachsens in die Form der Aktiengesellschaft der leider zu früh verstorbenen Leiter der Sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft in seinem Jahresbericht für 1923 hervorgehoben:

„Die Aktiengesellschaft ist keine individualistische, sondern eine gesellschaftliche Wirtschaftsform, in der früher selbst hervorragende Sozialisten eine Art „Berggesellschaftung“ der Produktion zu sehen glaubten. Jedemfalls stellt aber die Aktiengesellschaft nicht unter allen Umständen eine Privatwirtschaft dar, sie kann Gemeinwirtschaft oder Privatwirtschaft sein, deren Wesensart ja nicht durch die Betriebsform, sondern durch ihren Zweck, durch ihr Ziel bestimmt wird.“

Und ebenso zutreffend klang ein bei der Gründung der Aktiengesellschaft Sächsische Werke erstattetes Gutachten der Sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft in den Satz aus:

„Bleibt die Wesensart der Gemeinwirtschaft gewahrt: die planmäßige Regelung, der soziale Zweck, die demokratische Verwaltung und öffentliche Kontrolle, dann kann die Betriebsform den Charakter des Unternehmens nicht ändern.“

Wie an dem gemeinwirtschaftlichen Charakter der ehemaligen sächsischen Elektrizitäts- und Kohlenwerke durch deren Ueberleitung in die Form der Aktiengesellschaft nichts geändert worden ist, so sind auch die bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke nach ihrer Umgestaltung in eine Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftliche Unternehmungen geblieben, denn die in dem zitierten Gutachten Satz betonte Wesensart der Gemeinwirtschaft bleibt auch in diesem Falle gewahrt. P. B.

Körper und Arbeit

III. (Schluß.)

Mit der „Kleidung des Arbeiters“ beschäftigt sich Dr. Herbst, Berlin. Auf diesem Gebiete sind in den letzten Jahren, besonders in Deutschland, mancherlei Fortschritte zu verzeichnen. Trotzdem möchten wir wünschen, daß der deutsche Arbeiter es endlich ermöglichen könnte, mit seinem Lohn eine einwandfreie Arbeitskleidung zu beschaffen, wie das in den meisten Betrieben der amerikanischen Industrie der Fall ist.

Ueber das Kapitel „Sport und Arbeit“ bringt derselbe Verfasser sehr interessante und überzeugende Ausführungen, die etwa dahin gehen, daß der Sport in ungeheurem Maße die körperliche Leistungsfähigkeit steigert. Wir geben aus diesem interessanten Teil eine Tabelle (Seite 723) wieder, die die verschiedenen Sportarten ineinander gruppiert:

Wie sehr der Gesamtstoffwechsel des Körpers durch die verschiedenen Leibesübungen gesteigert werden kann, ergibt sich aus der folgenden Tabelle, in welcher die prozentuale Steigerung des Ruheumsatzes durch die verschiedenen Uebungen angegeben ist.

Uebungsart	Geschwindigkeit m./min.	Steigerung des Energiebedarfes in Prozentfuß des Ruheumsatzes	Autor
Strammes Stehen	—	26	Wildburg Brezina und Kolmer
Gehen	48,4	52	
Steigen	148,1	762	Ragne
(Neigung 15 Proz.)	40	400	
Radfahren	120	1620	L. Jung
.	58,1	183	
Schwimmen	140,1	870	Siljesträndu Stenström
.	16,1	167	
Rudern	47,6	832	A. v. Hill
.	36,8	136	
Laufen	93,4	966	Siljesträndu Stenström
.	186	669	
Skilaufen	325	2819	Siljesträndu Stenström
.	131,5	1100	
Schlittschuhlaufen	228	1420	Fuß und Lehmann
.	203	680	
	342	1170	
	Gewicht kg	Energieverbrauch pro Bewegung in Proz. des Ruheumsatzes	
Hantelstoßen	7	37	
	35,3	170	

Interessant ist auch der Kaloriengehalt der Nahrung:

Nahrungsmittel	bei der gewohnten Berufstätigkeit	im Sporttraining	Zusatzloft
Fleisch, Eier, Käse	600	1 800	1 200
Brot	750	750	—
Kartoffeln	200	200	—
Fett, Butter, Öle	800	2 400	1 600
Obst, Gemüße	450	550	100
Schokolade, Zucker	350	900	550
Milch (als Getränk)	250	650	400
	3 400	7 250	3 850

Dabei mag daran erinnert sein, daß seit einigen Jahren auch die besitzenden Klassen, besonders die Damen, um eine sogenannte schlankte Linie zu erreichen, sich um den Kaloriengehalt der Nahrung kümmern. Im allgemeinen darf wohl gesagt werden, daß in der Arbeiterschaft ein Ueberfluß an Fett verhältnismäßig selten ist. Trotzdem ist die vorstehende Tabelle auch für die Arbeiterschaft von ziemlichem Interesse und für manchen durchaus beachtenswert.

Das Schlußkapitel des Buches von Professor Dr. Georg Joachimgoglu, Berlin, beschäftigt sich mit der Arbeit und pharmazeutischen Mitteln aller Art, darunter insbesondere Alkohol, Tabak usw. Wir können uns auch bei diesem Kapitel mit nachstehendem Zitat begnügen (Seite 736), das insbesondere die Alkoholfrage etwas ausführlicher behandelt:

„Die Wirkung des Alkohols auf das Zentralnervensystem ist von verschiedenen Forschern sehr verschieden beurteilt worden. Die Symptome der leichten Alkoholvergiftung, des Rausches, imponieren als eine Erregung. Nachdem Schmiedeberg in der ersten Auflage seiner Pharmakologie (1883) mit großem Nachdruck darauf hingewiesen hat, daß die Symptome des Rausches nicht auf eine Erregung höherer Gehirnzentren zurückzuführen sind, sondern auf eine Lähmung von Hemmungsapparaten, ist diese Ansicht von vielen Autoren als richtig anerkannt worden. Es ist aber sicher, daß der Alkohol und auch andere Glieder der Rarotika der Fettreihe eine Erregung oder eine Steigerung der Erregbarkeit hervorrufen können. Bethe hat bei Medusen (Cothlorrhiza) eine Steigerung der Reflexerregbarkeit durch Alkohol beobachtet. Die Ansicht Schmiedebergs ist in vollem Umfange nicht richtig. Es kann sein, daß erregende und lähmende Wirkungen nebeneinander herlaufen. Geht die Alkoholvergiftung weiter, so treten erhebliche Bewußtseinsstörungen auf, es tritt allmählich eine Rarotose ein, der Tod kann durch Lähmung des Atemzentrums eintreten. Daß im Lähmungsstadium der Alkohol auf die Muskelarbeit ungünstig wirkt, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Es fragt sich nun, wie die Verhältnisse im ersten Stadium der Vergiftung sich bei der experimentellen Analyse darstellen. Aus den Untersuchungen Kraepelins mit Methoden der experimentellen Psychologie (Messung der Reaktionszeit bei einfachen Unterscheidungs- und Wahlreaktionen, Assoziationsversuche, Abdieren von Zahlen, Auswendiglernen, Lesen, Dynamometerversuche, Zeitschätzungversuche) geht hervor, daß der Alkohol die sensorischen und intellektuellen Vorgänge im Zentralnervensystem von vornherein erschwert, während die motorischen zunächst erleichtert werden. Die Wirkung hängt von den Dosen ab, die Dauer der Erschwerung ebenfalls. Bei den größten von Kraepelin angewandten Dosen (60 Gramm) ist die Erschwerung der physischen Funktionen nach ein bis zwei Stunden noch sehr deutlich, während die bei kleineren

Dosen nach 40 bis 50 Minuten abklingt." Da auch die Schwankungen der Arbeitsleistung während dieses Zustandes entschieden zuzunehmen pflegen, so ähnelt derselbe symptomatisch in hohem Maße demjenigen der physiologischen Ermüdung, die ebenfalls ganz allgemein durch Abnahme und Unregelmäßigkeit der psychischen Arbeit gekennzeichnet wird." (Kraepelin.) Den Unterschied zwischen physiologischer und Alkoholeremüdung sieht Kraepelin darin, daß die Alkoholeremüdung schwindet, auch wenn die betreffende Arbeitsleistung ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, während die physiologische Ermüdung nur durch Ausruhen beseitigt werden kann."

Zusammenfassend möchten wir anerkennend sagen, daß die gewaltige Arbeit, die in dem Buche „Körper und Arbeit“ steckt, immerhin die weiteste Beachtung verdient, so daß wir wünschen möchten, daß alle unsere Filialbibliotheken sich das Buch anschaffen, damit es für denjenigen Teil unserer Kollegenchaft bereitgestellt wird, der sich intensiver mit den Problemen der Arbeitsphysiologie beschäftigen will.

E. D.

Die Angestelltenversicherungspflicht der Geldheber der städtischen Betriebswerke in Breslau ist bejaht worden.

Seit Jahren besteht in vielen Orten Streit darüber, ob Geldheber der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtig sind. Das Reichsversicherungsamt hat in einem Fall die Angestelltenversicherungspflicht verneint, weil es der Ansicht war, daß in dem damals zur Entscheidung stehenden Streitfall die büreaumäßige Tätigkeit der Geldheber nicht überwog. In einem späteren Streitfall hat jedoch das Oberversicherungsamt in Breslau die Angestelltenversicherungspflicht für vorliegend gehalten. Die Landesversicherungsanstalt hatte die Invalidenversicherungspflicht für gegeben gehalten und die Versicherungsbeiträge beansprucht. Der Magistrat Breslau hatte dem Versicherungsamt unter dem 5. Januar 1926 — O XIII 2/26 — die Tätigkeit seiner Geldheber, um die es sich in diesem Streitfall handelte, wie folgt geschildert:

„Wir halten die Geldheber für angestelltenversicherungspflichtig. Sie üben eine viel umfangreichere Tätigkeit aus als die Geldheber der Stadt D., bei denen das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung vom 31. Mai 1924 Invalidenversicherungspflicht bestimmt hatte. Die Breslauer Geldheber üben dieselbe Tätigkeit aus wie der Geldheber S., bei dem das Versicherungsamt Berlin am 16. Dezember 1924, also zeitlich später, Angestelltenversicherungspflicht entschieden hat. Ihre Tätigkeit ist überwiegend büreaumäßig, da sie außer dem Ausfüllen der Konten und Gegenkonten, Ausstellung der Quittungen und Zahlkarten noch die umfangreiche Arbeit der Führung und Abstimmung der Hebelisten zu erledigen haben.“

Hiernach wurde vom Versicherungsamt die Angestelltenversicherungspflicht ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung wurde jedoch das Oberversicherungsamt angerufen. Diesem lag für die Entscheidung u. a. auch folgende Schilderung der Tätigkeit der in Frage kommenden Kollegen vom 4. Oktober 1926 vor:

„Der Geldheber bekommt von der Verwaltung für eine Woche die Buchungskonten ausgehändigt und begibt sich in den ihm nachgewiesenen Bezirk. Er hat nun zunächst die Konten darauf zu prüfen, ob auch die Zahl derselben mit der in der Hebeliste angegebenen übereinstimmt. Beim Konsumenten erfolgt dann der Vergleich der Messernummer mit der auf dem Konto angegebenen und nach Übereinstimmung beider erfolgt das Ablesen des Messers. Auch das geschieht nicht rein mechanisch, wie die WVA behauptet, sondern fordert eine gewisse geistige Vorbildung. Wir empfehlen den Herren von der WVA, den im Maschinenraum stehenden 400stammigen Gasmesser, der dort allerdings nicht im Betrieb ist, einmal selbst abzulesen und glauben, daß sich durch diesen, wenn man so sagen darf, Anschauungsunterricht ihre Ansicht von der Sache gewiß ändern werde. Das Zählwerk ist nicht bei allen Messern gleich, sondern die Zeigerstellungen sind bei jedem Messer verschieden und kommen bis zu sechs Zeigerstellungen an einem Messer in Frage.“

Nachdem die verschiedenen Zeigerstellungen zusammen in Einklang gebracht worden sind, wird der nun so errechnete Bestand auf dem Konto der Verwaltung wie auch auf dem Konto des Konsumenten eingetragen und der Verbrauch durch Abzug des Messerstandes vom vorhergehenden Monat errechnet. Der schnelleren Abfertigung halber wird der Geldbetrag vom Verbrauch des einzelnen Messers durch eine Tabelle festgestellt und wieder auf beiden Konten in der betreffenden Rubrik eingetragen. Auf jeder Seite sind 1—5 Messer in dieser Art zu errechnen und einzutragen, von allen die Quersumme zu errechnen und in der Spalte „Gesamtbetrag“ auf beiden Konten einzutragen. Wir bemerken noch zu der angezogenen Tabelle, daß dieselbe keinesfalls bei der Feststellung des einzelnen Geldebetrages immer benutzt werden kann, da die Konsumenten bei hohem Verbrauch auch je nach der Höhe des Verbrauchs gestaffelte Preise zahlen. Bei Gas pro Kubikmeter 18, 16, 14, 13,1, 12,9 Pf.; bei Strom 40, 36, 32, 28, 24 Pf. Bei Kraftstrom desgleichen. Die Tabelle selbst beruht

jedoch nur auf den Preisen von 18 Pf. für Gas, 40 Pf. für Strom und 20 Pf. für Kraftstrom. Bei Pauschaltären für Hausbeleuchtungen ist die Tabelle gleichfalls nicht zu gebrauchen, da hierbei der jeweilige Preis für die einzelne Lampe mit der Zahl der vorhandenen Lampen zu multiplizieren ist. In vielen Fällen sind Kontrollzähler und Untermesser vorhanden (bis zu 14 zu einem Hauptzähler), deren Verbrauch vom Hauptzähler abgelesen werden muß.

Leistet der Konsument sofort Zahlung, so ist von dem Erheber durch Namensunterschrift zu quittieren, im anderen Falle ist von dem Erheber eine Rechnung mit anhängender Zahlkarte auszustellen.

Bei dem nächsten Konsumenten wiederholt sich dasselbe, aber wieder mit anderen Ständen, anderem Verbrauch und anderen Geldbeträgen. Zu dem Einzählen der Geldebeträge bemerkt die WVA, daß schon die geringe Höhe der täglichen Einnahme von 400 Mk. den Vergleich mit einem Kassierer nicht zuläßt. Wir betonen demgegenüber, daß erstens die durchschnittliche Tageseinnahme höher ist, daß Tageseinnahmen bis zu 1500 Mk. und darüber zu verzeichnen sind und daß dieser Betrag in 50 bis 60 Einzelbeträgen zu kassieren ist. Zweitens hat der Geldheber außer der Tätigkeit des Kassierers noch die umfangreiche und verantwortungsvolle Arbeit des Feststellens und Errechnens des Verbrauches usw. zu leisten. Zu berücksichtigen ist dabei noch, daß das Einzählen der Geldebeträge noch durch den Geldheber unter viel schwierigeren Umständen erfolgt als bei irgendeinem anderen Kassierer. Während dieser geschützt hinter einem Schalter steht und bei genügendem Raum und Licht sein vereinnahmtes resp. zur Ausgabe gelangendes Geld zählen kann, muß der Geldheber in vielen Fällen in schlecht oder gar nicht beleuchteten Räumen, wo oft noch nicht einmal ein Tisch zur Verfügung steht, kassieren. Während er mit der einen Hand die Taschenlampe hält und mit der anderen Geld herausgibt, fährt ihm der Hund zwischen die Beine, oder die Kinder greifen schon nach dem Geld, währenddem die Entnehmerin unausgesetzt auf ihn einspricht. Daß es unter solchen Umständen einer guten Portion Intelligenz, Umsicht und geistigen Anspannung bedarf, um Falschstücke zu unterscheiden, um sich so viel wie möglich vor Verlusten zu schützen und man diese Kassierung nicht als nur so nebenbei gemacht ansehen kann, ist wohl unstrittig. Zum Teil wird dem auch von der Verwaltung durch Zahlung von einem jährlichen Fehlgeld von 150 Mk. Rechnung getragen. Die vereinnahmten Beträge sind täglich unter Ausfüllung eines Liefercheines in der dem Erheber zugewiesenen Kasse abzuliefern. Sämtliche Konten und Geldebeträge sind gelondert für Gas, Licht, Pauschale, Kraft I und II in der Hebeliste einzutragen und aufzurechnen. Am Wochenschluß ist die ganze Liste abzustimmen und ein vollständiger Kassenabluß zu machen. All diese Tätigkeit wurde vorher zum größten Teil nur von Buchhaltern ausgeführt. Es wird doch nicht behauptet werden können, daß die Tätigkeit des Buchhalters eine rein mechanische ist. Sie ist dem Geldheber zwecks Vereinfachung des Verwaltungswesens und aus Sparmaßstabsrückichten übertragen worden. Zum besseren Verständnis unserer Angaben erlauben wir uns, in Ergänzung des schon von uns eingereichten Materials, einige Konten, Meldungen usw. beizufügen. Wir weisen aber auch darauf hin, daß der Geldheber außer seiner vorgeschilderten Tätigkeit, bei sämtigen Entnehmern noch das zwangsweise Einzählen der Geldebeträge inkl. Gebühren bzw. die Sperrung der Leitung vorzunehmen hat. Mit allen erdenklichen Mitteln suchen sich diese Konsumenten der Zahlung resp. Sperrung zu entziehen. Es gehört auch in solchen Fällen ein nicht gewöhnliches Maß von Scharfsinn und geistiger Anspannung dazu, um ans Ziel zu gelangen, ohne mit dem Entnehmer in unfruchtbaren Stand zu geraten oder gar mit dem Gesetz zu kollidieren.

Aus den von uns angeführten und durch Belege erhärteten Tatsachen geht klar hervor, daß die Tätigkeit der Geldheber in überwiegendem Maße als geistige Arbeit anzusehen ist und in keiner Hinsicht mit der eines Arbeiters verglichen werden kann.“

Das Oberversicherungsamt wies die Beschwerde der Landesversicherungsanstalt zurück und bestätigte die bereits vom Versicherungsamt am 25. Juni 1926 ausgesprochene Angestelltenversicherungspflicht. In der Begründung heißt es:

„Durch Entscheidung des Versicherungsamtes Breslau Stadt — Ausschluß für Angestelltenversicherung — vom 25. Juni 1926, auf deren Sach- und Rechtsdarstellung verwiesen wird, sind die in dieser Entscheidung namentlich angeführten Geldheber als versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz erklärt worden. — Gegen diese Entscheidung hat der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien rechtzeitig Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, die Genannten für invalidenversicherungspflichtig zu erklären. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hatte die in Frage kommenden Versicherten für die Angestelltenversicherung in Anspruch genommen. — Die Beschluskammer ist nach Prüfung des gesamten Sachverhaltes zu der Auffassung gelangt, daß die Vorinstanz die Rechtslage zutreffend gewürdigt hat. Ein Widerspruch zu der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 31. Mai 1924 liegt nicht vor, da die in dieser Entscheidung geschilderten Arbeitsverhältnisse der Geldheber wesentlich anders gelagert sind als im vorliegenden Streitfall.“ (Beschluß des OVA, Kammer für Angestelltenversicherung Breslau vom 26. Oktober 1926 — Aktz. A. V. Nr. 15/26 B.)

Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Sie bezieht sich nur nicht auf Münggasgeldeheber. Diese sind auch in Breslau weiterhin invalidenversicherungspflichtig.

R. W.

Zweite Reichskonferenz der Arbeitnehmer der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke

II. (Schluß.)

Dritter Verhandlungstag.

Der dritte Verhandlungstag unserer Reichskonferenz begann mit einem Referat des Kollegen Becker-Berlin über:

„Die soziale Gesetzgebung und die Aufgaben der Betriebsräte“.

Der Referent weist zunächst darauf hin, daß den Betriebsräten auf Grund des § 66, Abs. 8, die Aufgabe zufällt, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in den Betrieben zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und auf die Durchführung der gewerbezwecklichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. Die Jahresberichte der 66 Berufsgenossenschaften Deutschlands zeigen die Notwendigkeit dieser Mitwirkung der Betriebsräte. Der Jahresbericht der Berufsgenossenschaft, der Gas- und Wasserwerke ist besonders interessant. Unternehmer weisen ständig darauf hin, daß die Betriebe laufend überwacht werden. Im Jahre 1925 aber sind für Betriebsüberwachung ganze 72 Reichspfennige pro Betrieb ausgegeben worden. Man rationalisiert auch in den Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken nach dem Grundsatz möglicher Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft. Die Arbeitsleistung wird in wahnsinnigem Tempo gesteigert; wer hat da noch Zeit, auf Unfallverhütung zu achten und die Vorschriften einzuhalten? Die unlieb-samen Mahner werden als Hezer angesehen, die man bei der nächsten Gelegenheit abschiebt.

Erfreulicherweise haben sich unsere Betriebsräte in einigen Städten und deren Betrieben durchgesetzt. In diesen Städten und Betrieben zeigt es sich, was die Betriebsräte geleistet haben, nicht nur auf dem Gebiete der Unfallverhütung, sondern auf dem gesamten Betätigungsfeld der Betriebsräte. In mehreren Städten haben die Betriebsräte Sitz und Stimme in den Werksdeputationen, und in mehreren vergesellschafteten Betrieben sitzen die Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsräten. In diesen Stellen haben unsere Kollegen Gelegenheit, für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes mitzuarbeiten, und es muß anerkannt werden, daß auf diesem Gebiete an einigen Stellen viel geleistet wurde. In diesen Städten und Betrieben, wo die Betriebsratsmitglieder mustergültig wirken können, haben sie auch wirklich keine Zeit zu den Handelsgeschäften, die schon so manchem Betriebsrat zum Verhängnis wurden. Es wäre wünschenswert, wenn es unseren Betriebsräten überall möglich gewesen wäre, sich so durchzusetzen; aber leider sind immer noch viele unserer Kollegen recht bescheiden in ihrer Auffassung über die Tätigkeit der Betriebsräte. Ja, das selbstverständlichste, nämlich die Ueberwachung der Durchführung der Tarifvertragsbestimmungen, läßt immer noch zu wünschen übrig, und immer wieder müssen wir feststellen, daß ganz besonders in der Arbeitszeitfrage, aber auch in den übrigen sozialen Bestimmungen der Tarifverträge sehr, sehr viel gesündigt wird. Mit einer Mahnung an die Kollegen in den Betriebsräten, ihre Aufgaben im rechten Geiste zu erfassen und zum Wohle der Arbeiterschaft zu wirken, schloß der Referent seine instruktiven Ausführungen. — Ueber

„Die gewerkschaftliche Organisation der Arbeitnehmer in den G. W. - Werken“

sprach als letzter Referent Kollege Dr. Lopp-Berlin. Er schilderte

die Entwicklung der Organisation, zu der 1896 60 Berliner Gasarbeiter den Grundstein legten. Heute zählt die Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter 215 000 Mitglieder. Redner schilderte die Wirkungen der Inflationszeit und der Riesenarbeitslosigkeit und wie die Unternehmer nun versuchten, der Arbeiterschaft ihren Willen aufzudrücken, wobei auch die behördlichen Unternehmer keine Ausnahmen machten. Trotz der schwierigen Lage der Arbeiter erreichten die Unternehmer ihr Ziel nicht. Nach dem Stand vom 1. Januar 1927 ist die 48stündige Arbeitswoche wieder für 49 454 Arbeiter der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke tariflich vereinbart. (Das sind 67,3 Proz.) Von insgesamt 73 508 Beschäftigten arbeiten außerdem 9769 (das sind 13,3 Proz.) am Wochenende verkürzt.

Redner geht auf die Pläne der privaten Wirtschaft ein, die kommunale Wirtschaft zu beseitigen. Die Bestrebungen der Ruhrindustrie, ganz Deutschland aus dem Ruhrgebiet mit Gas zu versorgen, haben wir bekämpft, weil bei Durchführung dieser Pläne der Ruhrindustrie eine Monopolstellung verschafft wäre und etwa 30 000 Gasarbeiter arbeitslos würden. Durch die Erwerbung der Kohlenfelder der Städte Frankfurt und Köln wird auch unsere Organisation in den nächsten Jahren vor ganz neue Aufgaben gestellt. Wir wehren uns auch dagegen, daß reine Regiebetriebe in A.-G. oder S. m. b. H. umgewandelt werden. Die persönlichen Unkosten sind in solchen Betrieben wesentlich höher als in reinen Regiebetrieben. So wurde bei Uebernahme des Siegerländer Elektrizitätswerks in den letzten Tagen das Jahresgehalt für den leitenden Direktor auf rund 80 000 Mk. festgesetzt. Hohe Lantien und Sitzungsgelder fallen in Regiebetrieben auch fort. Die Direktoren dieser Werke werden nach Gruppe 12—13 besoldet; dagegen schwanken die Löhne der Arbeiter in den Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken zwischen 0,65 und 1,05 Mark pro Stunde für den Handwerker. Die Ueberschüsse der Werke in den Städten sind die stärksten Stützen des Etats. Das R. W. E. verteilt 12 Millionen Mk. Dividende. Die Thüringer Gasgesellschaft hatte 2,5 Millionen Mark Reingewinn. Der Reinüberschuß aus städtischen Werten beträgt in 16 Städten pro Kopf der Bevölkerung zwischen 6,09 bis 25,69 Mark. Durch niedrige Löhne, Abbau des Personals und zum Teil durch überlange Arbeitszeit werden solche finanziellen Ergebnisse erzielt. Bei Schiedsprüchen, sowohl der tariflichen wie der staatlichen Schiedsstellen wird aber die Rentabilität der Werke nicht so berücksichtigt, wie die bei ihnen beschäftigte Arbeiterschaft es verlangen muß. Redner bespricht dann Grenzstreitigkeiten mit Bruderorganisationen. Die Agitation werde dadurch sehr erschwert. Aufgabe der Organisation wird es auch sein, für die technischen Beamten und Angestellten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der hohen Verantwortung ihres Berufes entsprechen. Der Verbandsvorstand legt der Konferenz eine Entschließung vor gegen die Technische Nothilfe. Vom 1. April 1925 bis Mitte 1926 ist die Technische Nothilfe 102mal eingesetzt worden, davon 19mal bei Streiks. Wir verlangen auch die Aufhebung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stilllegung von lebenswichtigen Betrieben. Die Arbeiterfraktionen haben im Reichstag Anträge auf Abschaffung der Technischen Nothilfe und Aufhebung dieser Verordnung gestellt. Redner schließt: Der Verbandsvorstand hat, gestützt auf die Beschlüsse des Frankfurter Verbandstages, die Reichs-

Gewerkschaften und Leibesübungen

IV. Schluß.

Während die Gewerkschaften — allerdings überreichlich — entschuldigt durch eigene Inflations Sorgen und Inflationsfolgen — sich der Förderung des Massensports bisher nur wenig widmen konnten, hat das Unternehmertum, das über zu hohe Steuern, über zu hohe soziale Belastung nicht genug zu stöhnen weiß, in ganz großem Ausmaße sich die Förderung der sportlichen Betätigung der Arbeiter und Angestellten angelegen sein lassen. In jedem Großbetrieb, in Fabriken, privaten und staatlichen Banken, bei der Post und anderen staatlichen Instituten, kurz überall, sind mit gewaltigen Mitteln, die bei manchen Einzelbetrieben mehrere Millionen jährlich überschreiten, eigene Betriebsportvereine ins Leben gerufen worden. Ein Großbetrieb wie die Berliner Städtischen Elektrizitätswerke hat nicht weniger als neun verschiedene Sportabteilungen, als zehnte wird eine Schachabteilung ins Leben gerufen. Ein Zeichen, daß man auch für die Schulung des Geistes etwas übrig hat. Kurz und gut: Leichtathletik, Fußball, Schwimmen, Rudern, Radfahren, Kegeln, Bogen, Jiu-Jitsu, Kleinkaliberschießen (Neb' Aug' und Hand fürs Vaterland!) und andere Sportarten werden in diesen Betriebsportvereinen „gepflegt“. Was die Unternehmer mit diesen „Wohlfahrts-einrichtungen“ bezwecken, darüber können uns die gebräuchlichen Phrasen nicht hinwegtäuschen. Denkbar deutlich werden diese wahren Absichten bereits in einem im März 1925 in der Zeitschrift

der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände veröffentlichten Artikel des Staatssekretärs z. D. Dr. Theodor Lewald, des Vorsitzenden des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, aufgedeckt. Bedauert wird in diesem Aufsatz das Fehlen der „Schule des deutschen Heeres“ und als Zweck des Sports wird genannt, die Jugend unseres Volkes gesund und genügsam (!) zu erhalten und zur selbstverständlichen Einordnung in gegebene Verhältnisse (!) zu erziehen. Die Tätigkeit dieses privaten aber sich hochoffiziös gebärdenden „Reichsausschusses“ ist wachsam zu verfolgen. Kürzlich beschäftigten die Beziehungen dieses Reichsausschusses zur Reichswehr die Linkspresse. Bei der Bemühung um einen ehemaligen Truppenübungsplatz war man bei untergeordneten Stellen auf Schwierigkeiten gestoßen. Das daraufhin an das Reichswehrministerium gerichtete Schreiben plauderte aus, die Heeresverwaltung habe stets zu ihrer vornehmsten Aufgabe gezählt, auch alles zu tun, um eine körperliche Ausbildung des ganzen Volkes zur Wehrhaftigkeit zu unterstützen, die Turn- und Sportwelt zu einer freiwilligen Kerntruppe zu machen, die durch keinen Friedensvertrag verboten ist. Dies im Zeichen eines kommenden Giftgaskrieges. Dieser Artikel, der ausklang in eine Hymne auf die mit dem „Reichsausschuß“ eng liierte „Deutsche Hochschule für Leibesübungen“ bildete den Auftakt zu dem Ueberhandnehmen der Werk-sportvereine und das Unternehmertum, das diesen Gedanken so schnell aufgriff, hat seinen wahren Zweck in weitestem Ausmaße erreicht. Es hat erreicht, daß ein großer Teil der Jugend den Gewerkschaften entfremdet wird. Das Unternehmertum weiß so gut wie

ktion GCB. geschaffen. Dieses muß uns ein Insporn sein, noch mehr als seither an dem Ausbau unserer Organisation zu arbeiten.

In der Aussprache über die Referate der Kollegen Becker und Orlopp regt Keller-Offenbach die Errichtung eines Sekretariats für die Betriebsrätefragen an. Gnadt-Berlin wünscht für die Reichsfektion der GCB.-Arbeiter die Anstellung eines Reichsfektionsleiters mit Sitz und Stimme im Verbandsvorstand. Er begründet weiter einen Antrag, die Beilage „Technik und Wirtschaft“ der „Gewerkschaft“ zu einem selbständigen 14tägig erscheinenden Organ auszubauen, eine bessere Ausbildung der Mitglieder durch Fachkurse und den Vertrieb von Fachliteratur in Angriff zu nehmen.

Zelenka-Wien: Es ist nicht so, wie vor einigen Tagen der Dortmunder „General-Anzeiger“ schrieb, daß der Arbeiter in Oesterreich nicht für den Anschluß an Deutschland sei. Die Arbeiter und Bauern sind für den Anschluß. Es wird im Parlament keine Frage gelöst, zu der der Verband nicht vorher ja gesagt hat. Es erlaubt sich kein Parlamentarier der sozialdemokratischen Partei, auch wenn er Minister wäre, ohne den Verband etwas zu unternehmen, was uns angeht. Grenzstreitigkeiten gibts auch bei uns. Deshalb ist es nötig, daß die Internationale einmal offen ausspricht, daß die Staats- und Gemeindegewerkschaften in den Staats- und Gemeindegewerkschaften gehören. Die Staatsarbeiter sind bei uns alle in einem Verbandsverbande, nur die Gemeindegewerkschaften sind noch in verschiedenen Verbänden. Wenn Sie nach der Richtung in Deutschland eine Aenderung schaffen, ist das für unser Verhältnis nach dem Zusammenschluß wichtig. Darum verfolgen wir Ihre Beschlüsse mit besonderem Interesse.

Dittmer-Berlin äußert sich zu dem Antrag auf Ausbau der „Technik und Wirtschaft“ und legt die Gründe dar, die den Verbandsvorstand veranlassen, die Frage des Ausbaues der Presse sorgfältig zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß „Technik und Wirtschaft“ bislang für alle technischen Betriebe der Gemeinde Material und Artikel zu bringen hat. Der Charakter unserer Betriebsorganisation muß unter allen Umständen auch in unserer Presse gewahrt werden. Wir haben heute vier Zeitungen und müßten bei analoger Anwendung drei bis vier weitere Zeitungen schaffen. Ob das dann alles gelesen werden kann, ist doch mindestens zweifelhaft. Redner bedauert, daß auf dieser Konferenz das Thema „Berufsausbildung und Gewerkschaften“ nicht gründlicher behandelt werden kann. Der Ausbau müsse angestrebt werden, aber es bedürfe auch der Mitarbeit der Verbandskollegen für die Presse. Der Verbandsvorstand werde die Wünsche weiter verfolgen.

Im Schlußwort weist Orlopp auf die Wichtigkeit der Verhinderung der Werksportvereine hin, aus denen die gelben Gewerkschaften entstehen. Redner hofft, daß der Verbandsvorstand beschließt, eine eigene Fachschrift für die GCB. einzuführen.

Ban Hinte-Amsterdam: Seit dem Jahre 1906 hat der deutsche Gemeinde- und Staatsarbeiterverband nicht viel Tagungen gehabt, an denen wir nicht gerne teilgenommen hätten. Die Tagesordnung hat uns gezeigt, wie wertvolle Arbeit geleistet wurde. Die internationalen Kollegen haben mich beauftragt, den Dank auszusprechen und zu sagen, daß wir hier viel gelernt haben, was für die Arbeiter in den öffentlichen Betrieben aller Länder wichtig ist.

Einmütig angenommen wurde folgende Entschliebung:

„Die zweite Reichskonferenz der GCB.-Werksarbeiter spricht den englischen Gewerkschaften ihre tiefe Sympathie in dem ihnen von der englischen Regierung ausgezwungenen Kampf um gewerkschaftliche Grundrechte aus und hofft im besonderen, daß die in der Gesetzesvorlage der eng-

lischen Regierung durch Entziehung des Streikrechtes geplante Stellung der Arbeiter, Angestellten und Beamten in Gemeinde- und Staatsbetrieben unter Ausnahmerecht abgewehrt wird.“

In einer Entschliebung zum Vortrag des Kollegen Becker wird festgestellt,

„daß in den Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken die Unfallziffern erschreckend gestiegen sind. Im Jahre 1923 verunglückten in diesen Betrieben 4759 Personen. Die Zahl der Verunglückten stieg im Jahre 1925 auf 6568. Erschreckend hoch ist die Zahl der Betriebe, deren Einrichtungen nicht in Ordnung waren. Das Reichsversicherungsamt teilt mit, daß im Jahre 1925 578 Betriebe revidiert wurden, von denen nur 300 in Ordnung befunden wurden. 678 Betriebe, das sind zwei Drittel der gesamten revidierten Betriebe, wurden bemängelt.“

Aufgabe unserer Betriebsräte muß es sein, diese Mängel zu beseitigen. Nach § 66 Ziffer 8 und § 77 Ziffer 1 und 2 sowie § 78 Ziffer 6 des B.V.G. soll der Betriebsrat bei Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren mitwirken. Diese Mitwirkung muß dahin ergänzt werden, daß es den Betriebsräten möglich ist, bei Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften selbst eingzugreifen und bestehende Mängel abzustellen. Es ist deshalb zu erstreben, daß das Betriebsrätegesetz dahingehend geändert wird, daß den Betriebsratsmitgliedern die nötige Bewegungsfreiheit im Betrieb gegeben wird.

Die Konferenz fordert weiter Ausdehnung des Entlassungsschutzes für Arbeitnehmer vertretungsloser oder Obmannsbetriebe. Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Kandidaten für die Betriebsvertretung einschließlich der Ersatzmänner müssen dem für die Betriebsratsmitglieder geltenden Entlassungsschutz unterstellt werden. Nach Ablauf des jeweiligen Betriebsratsamtes unterziehen die bisherigen Betriebsratsmitglieder noch bis zu sechs Monaten den Entlassungsbestimmungen des B.V.G. Ferner muß bestimmt werden, daß unter Stilllegung im Sinne des § 96 Ziffer 2 des B.V.G. nur eine gänzliche und dauernde Stilllegung zu verstehen ist. Krankheit darf niemals ein Grund zur Entlassung sein. Außerdem sind alle Betriebsratsmitglieder, welche aus Anlaß von Streiks und Aussperrungen gekündigt waren, nach Beendigung des Wirtschaftskampfes wieder einzustellen.“

Die einstimmig angenommenen weiteren Entschliebungen zu den Referaten Becker und Orlopp über „Arbeiterschutz“ sowie „Technische Nothilfe“ sind bereits in Nr. 21 der „Gewerkschaft“ abgedruckt.

In einer einstimmig angenommenen Entschliebung zur Beamten- und Angestelltenfrage weist unser Verband entschieden den von den gegnerischen Organisationen erhobenen Vorwurf zurück, daß er Gegner des Berufsbeamtentums sei. Er ist bereit, das Berufsbeamtentum zu fördern, steht dabei aber auf dem Standpunkt, daß mit der Ueberführung ins Beamtenverhältnis keine finanziellen Nachteile verbunden sein dürfen und daß die im Dienste erworbenen Rechte erhalten bleiben müssen. Dies bezieht sich auf die Eingruppierung und auf die Anrechnung der früher geleisteten Dienstzeiten wie auch auf die Errechnung des Vergütungs- und des Pensionsdienstalters.

Die Reichskonferenz für die Arbeitnehmer der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke sieht in der organisatorischen Zusammenfassung und gemeinsamen Arbeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter die einzigste Möglichkeit einer wirksamen Interessenvertretung und fordert die unorganisierten und die den gegnerischen Organisationen angehörenden Beamten und Angestellten auf, sich dem Verbandsverband der Gemeinde- und Staatsarbeiter anzuschließen.

Angenommen und dem Vorstande zur Berücksichtigung überwiesen werden ferner folgende Anträge der Filiale Groß-Berlin:

wir: Wer die Jugend hat, hat die Zukunft, und es bleibt bedauerlich, daß die Gewerkschaften sich auf diesem Gebiet in die Defensiv drängen lassen mußten. Heute ist aber der Zeitpunkt gekommen, zur Offensiv überzugehen. Hierbei verspreche ich mir von dem in unseren Reihen so beliebten geheimnisvollen taktischen Vorgehen wenig. Wir dürfen über der Taktik nicht die Strategie vergessen und zu unserer Kriegführung gehört noch immer: Ausprechen, was ist, Licht anstecken in den benebelten Köpfen der Massen und bei der Lauterkeit unserer Absichten Erörterung des Problems in aller Deffentlichkeit. Unter diesem Gesichtspunkt ist zur Lage zu sagen: Die Luftklärungsarbeit der Betriebsräte ist ungemein schwierig. Eher treten die jugendlichen Mitglieder — soweit die jungen Sportler überhaupt bereits Mitglieder sind — aus der Gewerkschaft aus, ehe sie auf die Mitgliedschaft im Betriebsportverein verzichten. Wenn sie aber noch nicht für die gewerkschaftliche Organisation gewonnen sind, ist ihre Gewinnung noch schwieriger als sonst. Wir brauchen auch nicht nur Mittläufer, sondern in erster Linie neue Mittkämpfer, die weiter werden und wirken. Die freie Zeit der Arbeitenden in Deutschland ist zu knapp bemessen, als daß es möglich wäre, zwei Herren zu dienen. Der „Betrieb“ der Betriebsportvereine läßt schon heute keinen Raum für andere Möglichkeiten der Erholung, als da sind: Beschäftigung mit guten Büchern oder mit Kunst, läßt keine Zeit, sich der Familie oder geselligen Menschen zu widmen, geschweige denn Zeit und Lust für gewerkschaftliche Betätigung. Gesund verbrachte Mußestunden sind in der heutigen Zeit für die Jugend mehr denn je vonnöten. Erfreulich bleibt die Entfremdung vom Rneipenleben. Vergessen seien

die eigenen Sünden früherer Zeiten, wo Partei und Gewerkschaften oft Gemahregelten nicht besser zu helfen wußten als durch Einrichtung von Kneipen. Der „Betrieb“ in den Werkportvereinen steht aber der Schädlichkeit einer Betäubung durch geistige Getränke nicht nach. Die von den Direktionen eingesetzten Führer der Werkportabteilungen, die auf der erwähnten „Hochschule“ gezüchteten Turnlehrer (ehemalige Offiziere usw.) vermeiden ängstlich geistige Auseinandersetzungen in ihrer Herde, Angebertum und Spizkel werden gefürchtet, Austritte, die oft bei der Wahl einer ungeeigneten Sportgattung aus körperlichen Gründen nötig sind, werden aus Furcht, unliebsam aufzufallen, vermieden. In vielen Fällen kann man geradezu von Freiheitsberaubung sprechen, den Mitgliedern der Werkportvereine ist die Freiheit der Verfügung über ihre Mußestunden beschnitten. Der militärisch aufgezoogene Betrieb vieler Betriebsportvereine läßt den gesundheitlichen Wert solcher sportlichen Betätigung oft mehr als fraglich erscheinen. Die den Lokungen Erlegenen sprechen von Schinderei usw., trauen sich aber nicht, die Konsequenzen zu ziehen. Es gilt daher, die Augen offen zuhalten und bei Zeiten geeignete Schritte zu tun, ehe uns dieser „Betrieb“ über den Kopf wächst. — Bei allen Festen und Veranstaltungen der Werkportler erklingen kapitalistisch-nationalistische Reden, Paraden mit klingendem Spiel vor schwarzweißroten Fahnen sind an der Tagesordnung. Und, last not least: Die Werkportvereine sind fast alle einer bürgerlichen Spizzenorganisation angeschlossen, mag sie sich Reichsverband, Landes-Oberliga oder gar Oberste Behörde nennen. Dieser — ich will nicht sagen vorbildlichen — aber glänzend ineinandergreifenden

„Die Konferenz erwartet, daß der nächste Verbandstag beschließt, dem Reichsaktionsleiter der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Sitz und Stimme im Verbandsvorstand zu gewähren.

Die Konferenz verlangt vom Verbandsvorstand, daß die Fachzeitschrift „Technik und Wirtschaft“ zu einem selbständigen Organ mit vierzehntägigem Erscheinen ausgebaut wird.“

Ferner stimmt die Konferenz einstimmig dem vom Verbandsvorstand vorgelegten Programm der „Reichsaktion Gas, Elektrizität, Wasser (GEB.)“ im Verbands- und Staatsarbeiter zu.

Ein weiterer Antrag S i m s c h - Berlin wird angenommen, worin die Reichskonferenz gegen die Gründung der Werksportvereine in den GEB.-Werken Stellung nimmt. Sie lautet:

„Die Zweite Reichskonferenz der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerksarbeiter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter in Dortmund hat festgestellt, daß auch die Direktionen rein kommunaler Betriebe Werksportvereine gegründet haben und mit allen Kräften unterstützen. Da die Erfahrung zeigt, daß solche Vereine vielfach den Nährboden für die faschistische Bewegung bilden und besonders dem Zwecke dienen sollen, die Arbeiter von der gewerkschaftlichen Betätigung abzuhalten, erwarten die Delegierten der Reichskonferenz von den Arbeitern dieser Betriebe und insbesondere von den Vertretern der Arbeiterparteien, daß sie die Gründung und Unterstützung solcher Vereine mit allen Mitteln bekämpfen.“

Der Vorsitzende Mü n t n e r weist dann in einem kurzen Schlussswort auf die Bedeutung der Tagung hin, die ernste aufbauende Arbeit geleistet hat. Von größter Wichtigkeit aber ist die weitere Entwicklung der Organisation, nachdem die Reichsaktion der GEB.-Arbeiter aus der Taufe gehoben wurde. Kritik muß das Verhalten der Dortmunder Hotelvereinigung hervorheben. Dauern erhalte man von den Städten Einladungen, Konferenzen abzuhalten; kommt man dann hin, wird einem das Fell über die Ohren gezogen. Er habe noch keine Stadt kennengelernt, wo das Wort Geldverdienen so groß geschrieben worden sei wie in Dortmund. Der Verbandsvorstand werde anderen Organisationen nicht empfehlen, mit ihren Kongressen solche Städte wie Dortmund zu besuchen. Mit einem Hoch auf den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband wurde die Tagung Dienstag nachmittag gegen 3 Uhr geschlossen.

Die Aussichten der genossenschaftlichen Wirtschaftsform

Wenn irgend etwas geeignet ist, die Entwicklung einer neuen Wirtschaftsform einer zutreffenden Beurteilung zu unterziehen und ihr das Horoskop für die Zukunft zu stellen, so können es nur ihre organisatorischen Grundlagen und Elemente sein, die Einfachheit und Gleichmäßigkeit ihrer Geschäftsmethoden und die Möglichkeit der wirtschaftlichen Leistung im Gegensatz zum bestehenden Wirtschaftssystem. Was die organisatorischen Grundlagen und Elemente betrifft, aus denen die Genossenschaftsbewegung aller Länder der Welt besteht, so gruppieren sie sich in die drei großen Bevölkerungsschichten, die sich beim kulturellen Werden jedes Volkes herausbilden: 1. die Landwirtschaftstreibende Bevölkerung, 2. die gewerbe- und handeltreibende, 3. die ohne Besitz und Kapital arbeitenden Massen der Beamten, Angestellten und Arbeiter in Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.

Organisation haben die Gewerkschaften bis jetzt nur wenig entgegenzusetzen. Die Werksportvereine von innen unterhöhlen, lautet die Parole der „Gewerkschaftszeitung“, des offiziellen Organs des ADGB. Dort heißt es in Nr. 47, 1926: „Da nun aber solche Werksportvereine doch bestehen bzw. gegründet werden, so müssen wir eben mit ihrem Vorhandensein rechnen. Unsere Kollegen müssen auch in diese hineingehen, um darin zu wirken. Wahrscheinlich wird oft schon die bloße Mitgliedschaft genügen, um die Vereinstätigkeit von tendenziösen Abweichungen zurückzuhalten. Für den Geist einer Vereinigung ist aber häufig weniger das in offiziellen Zusammenkünften Gesprochene bestimmend, als vielmehr die Färbung der zwanglosen Unterhaltungen, die sich bei jeder Gelegenheit ergeben.“

In der heutigen Zeit zwanglose Unterhaltungen über gewerkschaftliche Probleme herbeizuführen, ist reichlich rasant, auch ohne Angeber- und Spitzeltum. Sicher werden mit mir zahlreiche Gewerkschaftsfunktionäre nicht an die Wahrscheinlichkeit solcher suggestiver Wirkung der Anwesenheit unserer Funktionäre glauben. Eher ist es wahrscheinlich, daß nicht ganz rückgratfeste Freigewerkschaftler uns in diesen Werksportvereinen ebenfalls entfremdet werden, eher ist es wahrscheinlich, daß den „Hegern“ innerhalb des Sportvereins, die versuchen, ernste Gespräche über die Klassenlage der Sportgenossen herbeizuführen, übel mitgespielt wird, daß gerade sie dem Angeber- und Spitzeltum zum Opfer fallen. Noch eine Anzahl Kämpfer auf dem Pflaster — das wird das Resultat sein. Andere versprechen sich von taktischem Vorgehen bei Vorstandswahlen der Sportvereine Erfolg, ein Erfolg, der Entzug der Subventionen, der Sportplätze

Es ergibt sich ohne weiteres, daß die dritte Gruppe rein organisatorisch die weitaus stärkste sein muß. Sie bildet die Grundlage für die Konsumgenossenschaftliche Bewegung, die aber auch die beiden ersten Gruppen in immer stärkerem Maße umfaßt. Denn: Verbraucher sind wir alle. Aber während die Mehrzahl der Genossenschaftsmitglieder der beiden ersten Gruppen nur die wirtschaftliche Zweckbestimmung für ihre Teilnahme an der Organisation gelten und sich durch sie anziehen läßt, gilt für die Konsumgenossenschaftliche Gruppe auch noch die ideologische Zweckbestimmung einer Umwandlung der bestehenden Wirtschaftsform in eine andere; gemeinwirtschaftliche.

Aber abgesehen von dem allen: die drei großen Gruppen zusammen bilden in jedem kulturell entwickelten Volke die entscheidende Zahl für jede organisatorisch tätige Bewegung, und schon von diesem Gesichtspunkte aus ist die Genossenschaftsbewegung der Zukunft als einer organisatorisch außerordentlich starken Wirtschaftsmacht gesichert. Acht bis neun Millionen Genossenschaftsmitglieder in Deutschland allein, wovon 4 Millionen in den Konsumgenossenschaften, repräsentieren mindestens 50 Proz. der Bevölkerung, deren geistige Mentalität allmählich vom privatwirtschaftlichen zum gemeinwirtschaftlichen Denken sich wandelt. Und dies letztere Element ist schließlich der entscheidende Punkt bei der Überwindung einer Wirtschaftsform, die naturgemäß auf die Interessen des Besitzes zugeschnitten, nun in unlöslichem Widerspruch mit den Interessen der Gesamtwirtschaft und der erdrückenden Mehrheit der Bevölkerung steht. 300 000 Genossenschaften aller Art mit rund 50 Millionen Mitgliedern in allen Ländern der Welt bilden ein herabes Zeugnis für die Sieghaftigkeit einer Idee, die in den materiellen Notwendigkeiten der Völker wurzelt.

Zu diesen unerschütterlichen organisatorischen Grundlagen der genossenschaftlichen Bewegung kommt die Einfachheit und Gleichmäßigkeit ihres geschäftlichen Organisationsapparates. Ob es sich nun um Konsumgenossenschaften, um landwirtschaftliche oder gewerbliche Genossenschaften handelt, in allen Ländern der Welt werden die gleichen Organisations- und Geschäftsmethoden angewandt. Das gleiche Recht der Mitglieder ist für demokratische Wirtschaftsführung unerlässlich; geschäftliche Betriebsweise nach den Erfahrungen der älteren Genossenschaften für die jüngeren maßgebend, Fehlschläge und Lehrgeld überall vermeidend. Denn: die Genossenschaften haben abgegrenztes Tätigkeits- und Wirtschaftsgebiet; sie machen sich keine Konkurrenz, was einen fundamentalen Unterschied im Vergleich zur Privatwirtschaft bedeutet. Allerdings, die zum Kartell und Monopol vereinigte Privatwirtschaft scheidet ja die Konkurrenz auch — mehr oder weniger — aus. Aber zum Nachteil der Bevölkerung, während die Aufrechterhaltung der Konkurrenz bei den Genossenschaften gerade einen wichtigen Existenzfaktor der Bewegung und einen Vorteil für ihre Mitglieder und die Bevölkerung bildet. Denn in der Konkurrenz sind starke unproduktive Kosten — Reklame usw. — enthalten, die im Warenpreis zum Ausdruck kommen. Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaften untereinander gibt es nicht, weil es keine Konkurrenz gibt und dies gewährleistet auch den einheitlichen

und vielleicht gar Auflösung ganzer Sportvereine zur Folge haben wird, um nach etlichen Wochen einen neuen Werksportverein mit einem der Leitung genehmen Vorstand Platz zu machen. Vorwürfe werden auf die „Heger“ herabprasseln, Austritte aus der freien Gewerkschaft werden die Folge sein. Vergessen wir nicht, was der Hauptanziehungspunkt der Werksportvereine ist: Die jungen Leute benutzen freudig die Gelegenheit zur sportlichen Betätigung im Werksportverein, weil ihnen ohne eigene Geldopfer Plätze, Geräte und nicht selten sogar Sportkleidung in reichlichem Maße freigebig zur Verfügung gestellt werden, und den Unternehmern ist es hochwillkommen, die Jugend nur allzu leicht den gefährlichen Einflüsterungen der Werksgemeinschaftler unterliegen zu sehen.

Helfen kann nur Ausbau der Arbeitersportbewegung, die, trotzdem sie infolge der politischen Verhältnisse, erst Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ins Leben gerufen wurde, heute längst zu einer beachtlichen Bewegung geworden ist. Die Spitzhenorganisation des Arbeitersports, die Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege, zählt insgesamt über 1 000 000 eingeschriebene Mitglieder. Von den angeschlossenen Organisationen werden auch internationale Beziehungen mehr oder minder lebhaft gepflegt. In einer bürgerlichen Zeitung wurde kürzlich gehöhnt: „Auch die Arbeiter sporten jetzt international. Sie haben sich eine Sportbewegung angeschafft, um doch wenigstens eine Bewegung zu haben. Jetzt sind sie am Sonntag bewegt.“ Wir werden aus diesem Hohn nur lernen. Aus den Führerreihen der Arbeitersportbewegung klingt der Ruf nach Mithilfe der gesamten Arbeiterschaft

Charakter ihrer Grundsätze und Geschäftsbetriebe, die nur auf den Dienst am Volke eingestellt sind. Die Privatwirtschaft verlangt Dienst vom Volke. Es ist in der Tat ein fundamentaler Unterschied.

Die wirtschaftliche Leistung der Genossenschaftsbewegung als dritter Faktor für den Sieg ihres Systems in der Wirtschaft der Völker ist auf Grund der beiden ersten unbestritten. Eine Bewegung, die im Zeitraum eines Menschenalters mehr als 50 Millionen Menschen in gleichartigen Organisationen für einen gleichartigen Wirtschaftszweck zu sammeln vermochte, die gleichen Organisations- und Geschäftsmethoden trotz Unterschied der Rasse, Nation, religiösem oder politischem Bekenntnis zur Anwendung zu bringen in der Lage war, weil sie den sittlichen Grundlagen der Bewegung entsprachen — eine solche Bewegung kann ihres Sieges in der Zukunft sicher sein. Denn die Millionen von Gesellschaftskräften stellen Milliarden in Finanz- und Wirtschaftskraft, die zusammen mit der sittlichen Idee, keinen Profit oder Gewinn an „Dritten“ zu machen, sondern nur sich selbst zu dienen, alle Elemente einer Wirtschaftsform enthalten, die allein Anspruch auf den Begriff Volkswirtschaft machen kann.

Bildungsarbeit

Ein Jahr Kursustätigkeit

Am 2. Mai ging unser letzter Winterkursus zu Ende. Somit liegt ein Jahr Lehrtätigkeit hinter uns und es ist angebracht, Ueberschau zu halten über Verlauf und Erfolg dieser Arbeit.

In der Arbeiterbildung heißt es sich bescheiden. Die Arbeitnehmerschaft kann durch Bildungstätigkeit gewiß stark gefördert werden. In ihrem Wesen geformt und bestimmt wird sie jedoch durch die sachlichen Verhältnisse, durch das Gefüge der sachlichen Beziehungen, in denen sie steht und von denen Art und Entlohnung der Arbeit die wichtigsten sind. So muß Arbeiterbildung, die, insofern sie eindringlich ist, über den einzelnen geht, sich an den einzelnen wendet, auf die Beeinflussung jener formenden Verhältnisse bedacht sein. Diese aber geschieht durch die Gewerkschaften in starkem Maße. Also ist eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterbildung, die Arbeiterschaft zu befähigen, ihre Gewerkschaftsziele besser zu erreichen. Ganz einfach gesprochen heißt das, wir bilden unsere Kursusteilnehmer im Interesse des gesamten Verbandes.

Als wir mit der Arbeit begannen, da war es uns klar, sie wird um so wirkungsvoller sein, je mehr sie auf die besonderen Bedürfnisse unserer Organisation zugeschnitten ist — daraus ergibt sich der Unterrichtsstoff — und je mehr sie bei der Kürze der jedes Mal zur Verfügung stehenden Zeit auf eine bestimmte Gruppe gerichtet ist. So glaubten wir, zunächst die für das Gesamtleben des Verbandes bedeutendste Schicht, die ehrenamtlichen Funktionäre und Vertrauensleute, erfassen zu müssen.

und ihrer Organisationen auf dem wichtigen Gebiet der Jugendgewinnung. Dieser Ruf findet bei den Führern der übrigen Zweige der Arbeiterbewegung nicht überall hinreichend Gehör. Vielfach fehlt das Verständnis für die Bedeutung des Sports, der seit den Zeiten des Turnvaters Jahn und dem, was man damals unter Sport verstand, in Deutschland immer mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Gewerkschaften können heute den Sport nicht ignorieren, müssen vielmehr die Entwicklungstendenzen der Sportbewegung aufmerksam verfolgen, ja, in deren Gestaltung tatkräftig eingreifen.

Wir wissen, daß wirkliche Gesundung der Arbeitermassen erst nach Beseitigung des Grund Übels, der bestehenden Wirtschaftsordnung, möglich ist; wir wissen, daß Arbeitersport nur ein Teil unserer allgemeinen Erziehungsarbeit sein kann. Wir wissen, daß ohne Gewerkschaften, die für ausreichende Löhne und ausreichende Freizeit sorgen, kein Arbeitersport möglich ist. Wir wissen, daß die gewerkschaftliche Organisation für jeden Arbeiter, Angestellten und Beamten stets das Primäre bleiben muß. Wir wissen das alles, aber weite Kreise der Arbeiterschaft wissen es nicht. Wie sag' ich's meinem Kind? Alle Zweige der Arbeiterbewegung müssen ineinandergreifen, müssen einander helfen, besser, als dies bisher der Fall ist. Aufgabe der Arbeiterparteien im Reich und in den Ländern ist es, für die Selbstverwaltungsorganisationen des Arbeitersports ganz wesentlich höhere Reichs- und Staatsmittel bereitzustellen zu lassen, als das bisher geschieht — nicht für silberne Pokale und goldene Medaillen, sondern um immer weiteren Kreisen eigene sportliche Betätigung zu ermöglichen. Ebenso sind die Wertspor-

Wie wurde die Arbeit nun angepaßt?

Wir schieden sie in ein Sommer- und ein Winterprogramm. Dabei schien es zunächst zweckmäßig, der Lastsache Rechnung zu tragen, daß wir, was Urlaub angeht, innerhalb der gesamten Arbeiterschaft nicht gerade schlecht dastehen. So stellten wir die Tätigkeit im vorigen Sommer auf Ferienkurse von der Dauer einer Woche ein. Solche Ferienkurse sind ein eigenartiges Zwitterding. Man will Arbeit, dazu ungewohnte geistige Arbeit mit Erholung verbinden. Von vornherein ist es jedem klar, das wird ein Kompromiß, geboren aus der Not der Arbeiterschaft, ein Kompromiß allerdings, das zugleich dem Bildungsdrang der Werktätigen das schönste Zeugnis ausstellt. Zwar versuchte man alles, um die äußeren Bedingungen so günstig als möglich zu gestalten, wie Unterbringung, Verpflegung, schöne Lage des Kursortes. Durchweg ist das ja auch im Sommer gut gelungen. Bei dem Drang des Kursleiters jedoch, die Zeit für die geistige Arbeit recht auszunutzen, kam der Erholungsgedanke vielfach schlecht weg. Und trotzdem sind die Anmeldungen zu den jetzt beginnenden und äußerlich ähnlich aufgebauten neuen Sommerkursen noch zahlreicher als im vorigen Jahr. Wir werden freilich aus den Erfahrungen von 1926 heraus diesmal versuchen, dem Feriengedanken mehr Geltung zukommen zu lassen.

Wesentlich verschieden von den Sommer- waren die Winterkurse. Sie waren doppelt so lang, dauerten also 14 volle Tage. Und während bei den Ferienkursen der Teilnehmer Fahrt und eine Gebühr von 15 Mk. zu zahlen hatte — ein Regelung, die in diesem Sommer zugunsten des Teilnehmers geändert ist —, wurde ihm im Winter der Verdienstentgang ersetzt, wovon er nur die Kursgebühr von 15 Mk. entrichten mußte, auch die Fahrt brauchte er nicht zu tragen. Allerdings haben die Filialen in vielen Fällen die Gebühr für den Teilnehmer zu zahlen übernommen. Aus der Freistellung für die Kurse ergab sich, daß die Arbeit im Winter intensiver betrieben werden konnte. Nun kamen einzelne, die geglaubt hatten, diese 14 Tage würden ihnen eine Zeit des Ausspannens werden. Sie haben sich gründlich getäuscht. Die große Mehrzahl aber erschien geladen mit einem Bewunderung abnötigenden Arbeitseifer. Aber auch ihnen fiel die plötzliche Umstellung auf angestrenzte geistige Tätigkeit nicht leicht. Bei allen Kursen ließ es sich wahrnehmen, daß viele in den ersten zwei Tagen bedauerten, gekommen zu sein. Doch im gleichen Maße wie der Kursfortschritt, wurde die Arbeit leichter, und je näher das Ende heranrückte, desto mehr wünschte man, länger bleiben zu können. Intensiv sollte die Zeit genützt werden. Also mußte bei Beginn des Kurses den Teilnehmern ein Elan, ein Arbeitseifer eingeffloht werden, der groß genug war, die 14 Tage auszudauern. Ein solcher Kursus bedeutet für jeden Schüler eine Art Hochspannung seiner geistigen und seelischen Kräfte. Sie wird sehr stark beeinflusst auch von den äußeren Verhältnissen, in denen der Kursus abläuft. In einzelnen Fällen, da, wo die Unterbringung schlecht war, und sie war durchweg schlechter als im Sommer, reichte diese Spannung gerade diese 14 Tage aus. Sonst aber hätte der Kursus getrost länger sein dürfen. Daraus ergibt sich, daß Kurse in einem eigens dafür eingerichteten Heim noch besser verlaufen werden.

Bis jetzt waren die Kurse bezirksweise eingeteilt. Hinzu kommt,

vereine und ihre Auswüchse mit allen Mitteln zu bekämpfen, weitgehende Selbstverwaltung dieser Wertsportvereine durch die ausübenden Sportler durchzusetzen und staatliche Subventionen für Wertsportvereine und ähnliche Gebilde, die nicht von der Arbeiterschaft selbst verwaltet werden, zu verweigern. Für Angestellte, die sich vielfach in üblem, vom Unternehmertum großgezüchteten und bewußt geförderten Dünnel für zu gut halten, Arbeitersportvereinen beizutreten, die aber auch umgekehrt vielfach in Arbeitersportvereinen nicht gern gesehen sind, muß, nolens volens, wieder eine Extrawurft gebraten werden. Ausbau der bei einzelnen Angestelltengewerkschaften bestehenden kleinen Sportvereine, vielleicht ist auch großzügige Schaffung von Sportsektionen für Kopparbeiter bei den Arbeitersportlern möglich. Auch das Reichsbanner könnte mitwirken, wenn gleich die Zusammenkopplung mit bürgerlichen Sportlern der freigewerkschaftlichen Bewegung kaum besonders förderlich sein wird.

Zum Schluß wäre noch zu sagen: Die organisierte Arbeiterschaft sah in den Jahrzehnten des gewerkschaftlichen Kampfes andere und größere Hindernisse kommen und vergehen, als der bürgerliche Sport und der Wertsport es sind. Aber warum im Vertrauen auf die sieghafte Kraft unserer Bewegung stets abwarten, bis gegnerische Maßnahmen sich totkaufen? Es gilt der sportliebenden Jugend und den Wertsportlern in die Hirne zu hämmern: Freie Männer verlangen freie Verfügung über ihre Freizeit. Frei sei der Sport!

Julius Fries.

daß im Sommer mehr die kleineren Filialen, im Winter die großen bedacht werden sollten. Freilich wurde diese nicht zuletzt von finanziellen Erwägungen beeinflusste Verteilung nicht streng eingehalten. Dieses System hat seine Vorzüge und Mängel. Erstaunlich ist die Stammesverschiedenheit, die hierbei trotz der Gleichartigkeit der Beschäftigung in Erscheinung tritt. Die Gleichartigkeit der Denkweise und Sitten des Bezirks fördert natürlich die Zusammenarbeit im Kursus. Andererseits verhindert diese bezirkliche Regelung, die die verschiedenen Sektionen des Verbandes nicht berücksichtigen kann, ein Eingehen auf spezielle fachliche Interessen. Die dürfen aber auch nicht übergangen werden und so sollen die Kurse des nächsten Winters ihnen Rechnung tragen. Hervorgehoben werden darf, die Kursuserfahrung zeigt, daß auch die einzelnen Sektionen innerhalb des Verbandes ihre besondere geistige Eigenart haben. Das leuchtet ja ohne weiteres ein, daß der Krankenpfleger geistig andere Neigungen und Interessen haben wird, als der Ofenhausarbeiter des Gaswerks. Wir konnten durchweg feststellen, daß der Kursusteilnehmer aus dem Gesundheitswesen für schöngeistige Dinge ein lebhaftes Interesse hat, daß er gern zu seiner Unterhaltung einen Roman liest, Gedichte schätzt, daß man dafür in der Arbeiterschaft der werbenden Betriebe auf praktische Dinge stärker eingestellt ist, dort auch durchweg in gewerkschaftlichen Fragen im engeren Sinn besser Bescheid weiß. Wo man sich an die Einteilung: im Sommer kleine, im Winter große Filialen, nicht gehalten hat, ergab sich für den Kursus eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit. Die Aufgaben des Vertrauensmannes der großen Filiale sind vielfach verschieden von der Betätigung des Funktionärs in der kleinen. Hier ist in der Regel der Vertrauensmann zugleich Betriebsrat. Er muß auch selbständiger arbeiten. Die praktischen Fragen interessieren ihn stärker. Die Verschiedenheit äußerte sich sogar so stark in einem Kursus, daß es zu heftigen Debatten über die Bedeutung der Arbeit in der kleinen und großen Filiale für den Verband zwischen Teilnehmern aus solchen Orten kam. Daß eine Schwierigkeit auch in der Verschiedenartigkeit der Vorbildung und des Alters der einzelnen Teilnehmer besteht, ist klar. Sie tritt um so empfindlicher in Erscheinung, als diese Kurse so arg kurz sind.

Sehr erfreulich war im ganzen die Disziplin der Kursusteilnehmer. Es steht ja kein Mittel zur Verfügung, z. B. den Alkoholenuß zu verhindern, als ein moralischer Druck von Seiten der Kursusleitung. Natürlich hat man hier und da einmal über die Stränge gehauen. Ingesamt aber ist wenig zu tadeln in dieser Hinsicht. Uebrigens, je besser der Kursus untergebracht war, desto geringer war der Zug zum Alkohol. Freilich blieb den Teilnehmern auch nicht allzuviel Gelegenheit, Seitenprünge zu machen. Zum Gelingen des Kursus ist es nötig, daß der ganze Tag ausgefüllt ist, daß selbst die Freizeit ihre geregelte Verwendung hat und der Kursusleiter immer mitten unter seinen Schülern ist. So kommt nach dem Unterricht die gemeinsame Arbeitsstunde, in der das Gelehrte von jedem einzelnen für sich wiederholt wird (schriftliche Arbeit). Dann der gemeinsame Spaziergang, auf dem auch einmal über naturwissenschaftliche Dinge geplaudert werden kann, an den Abenden gibt es halb belehrende, halb unterhaltende Lichtbildervorträge usw. Es muß darauf gesehen werden, daß ein rechtes Gemeinschaftsleben in dem Heim entsteht, denn wir waren ja durchweg zusammen im gleichen Heim untergebracht. Erstaunlich dabei ist, zu bemerken, wie sehr das Singen unserer Arbeiterlieder den Gemeinschaftsgeist fördert und außerdem das Gefühl der Zugehörigkeit zu der Klassenbewegung des Proletariats steigert. Hier kann auch erwähnt werden, daß es sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat, den Kursus mit einer kleinen künstlerischen Feier zu eröffnen. Wo es unterblieb, kam der rechte Gemeinschaftsgeist des Kursus schwerer auf.

Wie haben nun die Kurse gewirkt? Bildungsarbeit läßt sich in ihrem Erfolg nicht mit der Elle messen. Aber sie muß auf die Dauer im Verbandsleben stark fühlbar werden. Erst in der praktischen Auswirkung liegt ihr Wert. Doch muß man hier auch den Mut zur Geduld haben. Das eine steht fest, weitaus die Mehrzahl der Kursusteilnehmer kehrte befriedigt von dem Kursus zur Arbeit zurück und bewahrte von ihm eine gute Erinnerung. Das ist auch ganz natürlich bei jedem geistig geweckten Funktionär. Vierzehn Tage sich dem Lernen ausschließlich widmen zu können, wozu man sonst vor Arbeit und Ermüdung kaum kommt, ist für jeden Lernbegierigen und Wissensdurstigen ein Glück. Man ist in schöner Gegend der materiellen Sorgen enthoben. Und diese Zeit ist ausgefüllt wie sonst keine im Leben der meisten Teilnehmer. Man folgt dem Unterricht, täglich durchschnittlich vier Stunden, der Probleme behandelt, für die wir aus unserer praktischen Tätigkeit heraus das größte Interesse haben, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, kommunale Verwaltung, Wirtschaft, Geschichte der Arbeiterbewegung und unseres Verbandes. Man hält Referate, schreibt Aufsätze, macht jeden Tag einen Spazier-

gang, den interessante Gespräche würzen, übt einen Sprechchor, hört einen Abendvortrag. Am Sonntag wird eine Morgenfeier veranstaltet, am Abend gibt's eine lustige Unterhaltung, nachdem man am Nachmittage einen Ausflug gemacht hat. In der Woche gibt es noch besondere Veranstaltungen. Nehmen wir den Kursus für Schlesien in Centnerbrunn: Wir waren zur Besichtigung im Kohlenbergwerk. Wir entdeckten noch Arbeit an Handwebstühlen im Gebirge! Wir nehmen teil an einem Symphoniekonzert als Beethovenfeier im Städtchen in der Nähe. Wir besuchten eine Veranstaltung der Partei dort. Wir veranstalteten selbst für die ganze Umgebung eine Feier für die Märzgefallenen. Solche 14 Tage umgeben sich ins Gedächtnis eingraben und einen Anstoß zu eifriger Arbeit nach der Rückkehr geben. Und tatsächlich schreiben Teilnehmer, daß sie jetzt besser arbeiten, schreiben von erfolgreicherer Werbetätigkeit. Und Filialvorstände äußern sich ähnlich über Kursusteilnehmer — dort wo sie zur Arbeit herangezogen werden. Die Schüler betonen, daß sie sich jetzt sicherer fühlen, bewußter auftreten können, und überschwenglich schreibt dieser und jener, seit dem Kursus erscheine ihm die Welt in anderem Licht, seine eigene Organisationsarbeit bedeutungsvoller und wichtiger, die Arbeiterbewegung als die höchste und größte der Geschichte.

Nüchtern aber wollen wir betonen, die Kurse sind nur Anfänge. Die dort begonnene Arbeit muß jeder Teilnehmer fortführen, das dort Gelernte muß er umsetzen in Erfolge für den Verband. Die Filialen, aus denen die Teilnehmer stammen, haben es in der Hand, ob die Kursusarbeit fruchtbar wird oder nicht. Sie müssen dazu beitragen, daß das Lernen fortgesetzt und gut verwendet wird. In einzelnen Orten wurden die Schüler zusammengefaßt zu weiter dauernden Arbeitsgemeinschaften. Aufgaben werden ihnen zugeteilt. Bildungsausschüsse wurden gegründet, und damit haben Ortsverwaltungen und Bezirke ausgeführt, was gemäß dem Verbandstag in Frankfurt geschehen soll und worauf hier ausdrücklich hingewiesen sei.

5.

Unsere Jugend

An die Jugend!

Ihr seht die Straßen im Sonnenlicht liegen.
Was Stimme hat, jubelt, was Schwingen hat, schwebt,
Freude und Schönheit wacht auf und will siegen,
Und ihr fühlt stärker denn je, daß ihr lebt.

Kinder der Schaffenden, euch grüßt der Morgen,
Euch, die Gestalter der kommenden Zeit.
Heute noch liegt im Dunkeln verborgen,
Was euch das Leben zum Heiligtum weicht.

Heute noch schlummert, was tausendgestaltig
Euer beginnendes Leben durchbraust.
Heute noch schlummert, was urgewaltig
An euren gläubigen Seelen zauft.

Schönstes der Güter ist das Vertrauen.
Junge Menschen, wir zählen euch mit,
Wenn wir die freudige Schar überschauen,
Die aus dem Dunkel zum Lichte schritt.

Kinder der Schaffenden, euch ist die Erde.
Ach, und die Erde ist ja so reich.
Doch spricht kein Gott sein mächtiges Werde
Verderb und Gelingen, es liegt an euch.

Unerfülltes, ihr sollt es vollbringen,
An eurer Jugend, an eurer Treu,
An eurem Glauben und eurem Ringen
Entfalten sich unsere Hoffnungen neu.

Ihr sollt die kostbaren Schätze heben
Die uns das Leben noch vorenthält.
Euer die Zukunft, euer das Leben!
Euer die Gegenwart, euer die Welt.

Euer die Arbeit!
Euer die Saat — und auch die Ernte.
Auf denn, zur Tat! Meta Besold.

Das Berufsausbildungsgesetz

Ein neues Gesetz, das sich besonders mit den Jugendlichen befassen soll, nämlich das Berufsausbildungsgesetz, ist in Vorbereitung. Vorarbeiten und Anregungen zu diesem Gesetz gehen schon bis ins Jahr 1919 zurück, wo der Gewerkschaftskongress zu Nürnberg eine gefühlvolle Neuregelung der Berufsausbildung verlangte. Notwendig ist ein solches Gesetz, weil bis jetzt keine einheitliche Regelung in der Frage der Berufsausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen im Deutschen Reich vorhanden ist. Zwar gibt es

Gesetze und Paragraphen, welche sich mit diesen Dingen befassen, welche aber zerstreut in der Gewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuch usw. unvollständig zu Papier gebracht sind. Das neue Berufsausbildungsgesetz soll nun ein einheitliches Gesetz darstellen, welches all diese Fragen der Berufsausbildung zusammenfaßt, bringt und enthält aber keine Neuregelung auf diesem Gebiete und absolut keine Verbesserung für den Jugendlichen und Lehrling selbst. — Sehen wir uns den Entwurf näher an. § 1 Abschnitt 2 lautet:

„Jugendlicher ist, wer über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Gleichgestellt sind Knaben und Mädchen unter 14 Jahren, die nicht mehr zum Besuch der Volksschule angehalten werden können, ebenso Lehrlinge über 18 Jahre, wenn das vorherbegonnene Lehrverhältnis erst nachher endet.“

Hier zeigt es sich, daß ein direktes Verbot der Kinderarbeit nicht besteht, und die Forderung, Wahrung der Schutzzeit bis zum 18. Lebensjahre, keinerlei Berücksichtigung fand. Im § 2 Abschnitt 1 offenbart sich die ganze Schwäche des Gesetzes, indem man die direkt noch unter mittelalterlichen Zuständen lebenden Jugendlichen und Beschäftigten der Landwirtschaft nicht in den allgemeinen Geltungsbereich des Gesetzes einbezieht und sie dadurch den unbeschränkten Ausbeutungsgelüsten der Junker und Agrarier preisgibt. Er lautet:

„Das Gesetz findet keine Anwendung 1. auf Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge in der Landwirtschaft und auf sonstige landwirtschaftlich tätige Personen (§ 5, 6—8) einschließlich der Personen, die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben tätig sind, soweit diese nicht anderen gesetzlichen Berufsvertretungen als den Landwirtschaftskammern unterstellt sind und die in landwirtschaftlichen Haushaltungen tätig sind.“

Wie veraltet die bekannte Vorschrift ist, welche im § 6 festgelegt ist und da lautet: „Wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, darf Jugendliche weder beschäftigen noch beruflich ausbilden“, zeigt die Tatsache, daß verschiedene Lehrherren, welche doch im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte waren, vor den empörendsten Mißhandlungen und Schikanierungen der Lehrlinge nicht zurückschrecken.

Scheinbar Neues bringen die §§ 8 und 9, welche eine Beschränkung in der Beschäftigung von Jugendlichen durch die Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrates, in Berufen, Berufsgruppen und Betrieben vorsehen. Daß es hier natürlich nur auf Kosten der Jugendlichen geschieht, indem man sie dem Elend der Strafe preisgibt und in das Heer der Erwerbslosen stößt, statt eine vernünftige Berufsausbildung und Verkürzung der Arbeitszeit vorzusehen, ist vorauszusetzen. Weiter bringt der § 13, welcher lautet: „Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die von der gesetzlichen Berufsberatung, der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde als Lehrbetriebe anerkannt sind“, etwas Neues auf den Plan. Also nur Ausbildung in anerkannten Lehrbetrieben! Wir sind gewiß, daß bei Anwendung dieses Passus mindestens 50 Proz. sämtlicher Unternehmer die Haltung von Lehrlingen unter sagt werden müßte. Wir sind gespannt, welche Proteste von Seiten der Innungsräuter und Unternehmer, welche von der Lehrlingsausbeutung leben, losgelassen werden, wenn wirklich auf diesem Gebiete eine Reform durchgeführt werden sollte. Zwei alte Köpfe, welche längst beseitigt bzw. geändert werden müßten, sind noch in den §§ 20 und 24 festgelegt worden. Im § 20 wird gesagt, daß die Lehrzeit vier Jahre nicht überschreiten darf, aber bei Unterbrechung derselben von Seiten des Lehrlings kann die Lehrzeit noch um ein halbes Jahr verlängert werden. Daß eine zweieinhalb- bis dreijährige Lehrzeit voll und ganz genügt, wenn sie richtig zur Berufsausbildung verwandt und nicht nutzlos verschwendet wird, indem man den Lehrling zu Arbeiten verwendet, wie Handlangerdienste, Handwagenfahren usw., um dadurch Arbeitslohn zu sparen, ist jedem einleuchtend. Weiter ist im § 24 an das aus alten Zeiten stammende Schriftstück, den Lehrvertrag, erinnert; nur ist nicht ersichtlich, ob er der Neuzeit angepaßt werden soll und die alten Klauseln, wonach der Lehrling dem „väterlichen Zuchtungsrecht“ unterworfen ist, er ohne Zustimmung des Lehrherrn keinem Verein angehören darf usw., verschwinden sollen.

Also so ist es, junge Arbeiter, nachdem ihr vier Jahre für ein Trinkgeld gearbeitet habt, bekommt ihr ein Zeugnis in die Hand gedrückt, werdet Geselle genannt und geht — stempeln. Im Interesse der Fortbildung im Beruf ist die Mindestforderung, daß jeder Unternehmer verpflichtet werden müßte, den Lehrling noch ein halbes Jahr als Geselle zu beschäftigen. Die folgenden Abschnitte und Paragraphen, welche sich mit den besonderen Bestimmungen im Handwert, mit dem Prüfungsweisen, den Strafbestimmungen usw. befassen, dürften uns weniger interessieren und zeigen keinen Hauch von Neuverschlagen in der Berufsausbildung. Selbst nicht einmal die alte Forderung eines Mitbestimmungsrechts der Gewerkschaften in der Lehrlingsausbildung wurde berücksichtigt, welche doch bei Durchführung z. B. des § 8 unbedingt ausschlaggebend wäre. Weiter ist keine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge zu verzeichnen, dann weiter gelten die §§ 135, 136, 137 der Gewerbeordnung, welche den Sechsstundentag für Lehrlinge von 14 bis

16 Jahren, und über 16 Jahren dementsprechende längere Arbeitszeit vorsehen. Von einem Tarifrecht der Lehrlinge ist absolut keine Rede, und dem Unternehmer ist es weiter gestattet, den Lehrling als Streikbrecher gegen seine erwachsenen Kollegen zu benutzen. Jene Lehrstätten der jugendlichen Erwerbslosen, welche von einigen Gemeinden bereits eingerichtet sind, haben überhaupt keine Erwähnung gefunden. Im großen ganzen sehen wir, daß der Gesetzentwurf keine Verbesserungen enthält und aus ihm der Geist der reaktionären Bürgerblockregierung weht. Wir wissen nur zu genau, daß unsere Forderungen, wie: Sechsstundentag für Jugendliche, vier Wochen Urlaub, Koalitions- und Tarifrecht für Lehrlinge, Fallen der Fortbildungsschulzeit in die Arbeitsstunden und Bezahlung derselben usw. von den Gesetzgebern keine Berücksichtigung finden werden. Die einheitliche und geschlossene gewerkschaftliche Organisation der Jugendlichen und Erwachsenen wird der Faktor sein, welcher diese Forderungen im Kampfe erringen wird.

♦ Aus Politik und Volkswirtschaft ♦

Deutschnationale Grundsatzlosigkeit. Die reaktionärste Partei Deutschlands nennt sich fälschlicherweise Deutschnationale Volkspartei. Dabei treibt diese Partei seit den Tagen, da sie in ihrer Jugend Maienblüte als „Konservative Partei“ sich gegen die Zusammenschließung der deutschen Staaten zum Deutschen Reich (selbst in der unvollkommenen Bismarckschen Form) wehrte eine antideutschnationale, gegen die Interessen des deutschen Volkes gerichtete monarchistisch-preussisch-partikularistische Grundherrenpolitik. Warum? Weil sie nur den unumschränkten Besitz, Standes- und Machtinteressen der Großgrundbesitzer und ihrer Freunde dienen will. Das ist ihr erster, oberster und wirklicher Grundsatz. Ihr zweiter und letzter ist die Grundsatzlosigkeit. Immer mehr hat sich erwiesen, daß nicht nur ihre bei Wahlen von Arbeiter- und Volksfreundlichkeit triefenden Worte Schall und Rauch sind, sondern daß sie auch alle ihre „Bekanntnisse“ zum Deutschtum, zu Fürst und Vaterland, in die Ecke stellt, wenn sie ihrer Macht- und Profitgier hinderlich sind. Gegen die sogenannten Dames-Gesetze (als angebliche Schandgesetze) schimpften und stimmten die Deutschnationalen im Reichstage aus parteipolitischen Interessen „grundsätzlich“ solange, solange sie auch ohne ihre Mithilfe zustande kamen. Als aber das schlimmste Dames-Gesetz, das Eisenbahngesetz, gefährdet war, stimmte die eine Hälfte der Deutschnationalen aus „Vaterlandsliebe grundsätzlich“ dafür, die andere Hälfte ebenso aus „Vaterlandsliebe grundsätzlich“ dagegen. Den grundsätzlich monarchistischen Deutschnationalen machte es auch nichts aus, in die republikanische Regierung einzutreten, als sie Morgenluft für ihre reaktionären Machtgelüste witterten. Mit Marx und Stresemann leiteten sie die Locarnopolitik und den Eintritt in den Völkerbund ein. Als sie das erreichbare Quantum politischen und sozialpolitischen Rückschritts (wir denken an die lebensmittelverfeuernde Zollpolitik und die lohn-drückende Politik in den Reichsbetrieben) eingeholten hatten, traten sie aus der Reichsregierung wieder aus, um nunmehr wieder „grundsätzlich“ die von ihnen mit eingeleitete Locarno- und Völkerbundspolitik zu bekämpfen. Der deutschnationalen Grundfaktore verschlug es auch nichts, im Januar 1927 wieder in die Regierung einzutreten, um ebenso wie früher von neuem „grundsätzlich“ Locarno- und Völkerbundspolitik zu treiben. Sie unterschrieben die ihnen vom Zentrum vorgelegten Richtlinien mit dem republikanischen und sozialpolitischen Inhalt, um wieder an die Macht zu kommen. Und um an der Macht zu bleiben, haben diese „grundsätzlich“ Monarchisten am 17. Mai 1927 sogar der Verlängerung des Republikenschulgesetzes und selbst dem Paragraphen zugestimmt, der die Wiederkehr ihres geliebten Kaisers verbietet. Warum sollten sie auch nicht. Ihre Monarchentreue stand ja immer nur unter dem Motto: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut.“ Was kann der arme Schächer in Doorn ihnen zurzeit auch geben. Wenn die Monarchismuskonjunktur wieder besser ist, werden sie ebenso gern „grundsätzlich“ wieder für den Monarchismus eintreten, wie sie ihn jetzt verraten haben. Zur Zeit stehen für die Deutschnationalen wichtigere Dinge auf dem Spiel als für die Rückkehr Wilhelms nach Deutschland sich einzusetzen. Neue Lebensmittelkölle erstreben sie, das Reichsschulgesetz, das Arbeitsschutzgesetz und andere sozialpolitische Maßnahmen stehen auf der Tagesordnung, die sie in ihrem Sinne gestalten wollen. Deshalb wollen sie in der Reichsregierung bleiben und möchten darüber hinaus auch in die preussische Regierung hinein. Von dieser Politik können sie sich nicht durch demonstrative Gesten für ihren „König und sein Haus“ abdrängen lassen. Und da gibt es noch immer Arbeiter, die diesen Klassenkampfpolitikern von der andern Seite nachlaufen. Werden sie nun endlich einsehen, daß sie von diesen nichts zu erwarten haben? Unumschränkter gewerkschaftlicher und politischer Zusammenschluß aller Arbeiter, Angestellten und Beamten ist notwendig, um der deutschnationalen Machtpolitik, die von den anderen bürgerlichen Parteien nur allzu willig unterstützt wird, ein Paroli zu bieten. Allzuviel steht für die Arbeiterklasse in der nächsten Zeit auf dem Spiel, als daß wir dem tatenlos zusehen könnten.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Uneheliche Kinder gelten als „Angehörige“ des Vaters. In der Arbeiterversicherung hat das Reichsversicherungsamt bezüglich der Invalidenversicherung bereits grundsätzlich entschieden (Amtl. Nachr. 1926 S. 15), daß auch uneheliche Kinder im Verhältnis zum Vater als dessen „Angehörige“ zu gelten und deshalb Anspruch auf das bei Krankenhausaufenthalt des Versicherten zu leistende „Hausgeld“ haben. Jetzt ist diese Rechtsauffassung auch für die Krankenversicherung, bei der nach einer früheren grundsätzlichen Entscheidung eines Senats des Reichsversicherungsamts ein entgegengesetzter Standpunkt eingenommen war, bindend geworden, und zwar durch eine grundsätzliche Entscheidung des Großen Senats. (Ila K. 65/26, Amtl. Nachr. 1927 S. 243.) Nach der früheren grundsätzlichen Entscheidung sollten als „Angehörige“ nur gelten, „Familienangehörige, die in einem rechtlich anerkannten Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis zum Versicherten“ stehen, was bekanntlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bei unehelichen Kindern nur der Mutter gegenüber der Fall ist. — Die neue grundsätzliche Entscheidung des Großen Senats führt gegenüber dem früheren Rechtsstandpunkt des Reichsversicherungsamts aus:

„Dieser Rechtsprechung vermochte . . . der Große Senat nicht zu folgen in der Erwägung, daß die neuere Rechtsentwicklung eine anderweitige Auslegung des in der RVD. gesetzlich nicht fest umschriebenen Begriffs „Angehörige“, und zwar insbesondere eine Ausdehnung auf die unehelichen Kinder gerechtfertigt erscheinen lasse. Bereits in der Reichsverfassung ist im Artikel 121 bestimmt, daß den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen sind wie den ehelichen. Dieser Richtlinie entsprechend ist in der Gesetzgebung diese Gleichstellung bereits des öfteren erfolgt. In den §§ 1259 Abs. 2 Nr. 4 und 1291 Abs. 2 Nr. 4 der RVD. in ihrer gegenwärtigen Fassung werden die unehelichen Kinder bezüglich der Waisenrenten und Kinderzuschüsse den ehelichen gleichgestellt, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen oder des Rentenempfängers festgestellt ist. Nach § 559b RVD. in der Fassung des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 . . . wird Unfallverletzten unter bestimmten Voraussetzungen eine Kinderzulage nicht nur für eheliche, sondern auch für uneheliche Kinder gewährt, wenn die Vaterschaft des Verletzten festgestellt ist. Auf dem Gebiete der Militärversorgung erhalten uneheliche Kinder . . . Waisenrente, wenn die Vaterschaft des verstorbenen Kriegsbefähigten glaubhaft gemacht ist. . . .“ Es sei anzunehmen, so heißt es zum Schluß der Entscheidungsgründe, daß es der gesetzgeberischen Absicht entspricht, die unehelichen Kinder den ehelichen hinsichtlich der Versicherungsleistungen auf allen Gebieten der Sozialversicherung gleichzustellen.

Mit dieser Entscheidung des Großen Senats des Reichsversicherungsamts dürfte ja wohl nun endlich die streitige „Doktorfrage“ über die „Angehörigen“-Eigenschaft der unehelichen Kinder im Verhältnis zum Vater zugunsten der unehelichen Kinder aus der Welt geschafft sein.

Kann der Versicherte zur Zahlung der Pauschbeträge verurteilt werden? Nach § 1803 der Reichsversicherungsordnung haben die Versicherungsträger im Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, eine Pauschgebühr zu entrichten. Sie beträgt in der Regel 20,— RM. Eine gleiche Bestimmung ist getroffen für das Verfahren vor den Oberversicherungsämtern (§ 80 RVD.). Auch hier ist durch Verordnung vom 10. November 1926 die Pauschgebühr auf 20,— RM. festgesetzt worden. Eine Berufungsgenossenschaft hatte nun in einem Rekursverfahren, in welchem der Rekurs des Versicherten als unbegründet zurückgewiesen wurde, beantragt, dem Rekurskläger die Kosten des Verfahrens, insbesondere die der Berufungsgenossenschaft durch die unbegründete Anrufung des Reichsversicherungsamts entstandene Pauschgebühr, aufzuerlegen. Das Reichsversicherungsamt hat diesen Antrag in einer grundsätzlichen Entscheidung abgelehnt (Ia 3277/26; Amtl. Nachr. 1927 S. 230 ff.) und dazu u. a. ausgeführt:

„Auf die Vorschrift des § 1802 RVD., wonach einem Beteiligten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können, die er durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat, kann der Antrag der Beklagten nicht gestützt werden; denn als Kosten des Verfahrens im Sinne dieser Vorschrift können nur die besonderen Kosten gelten, die der Beteiligte durch Verschleppung usw. verursacht, nicht aber die Kosten der Gerichtshaltung. . . . Vorliegend hat der Kläger aber außer den Kosten der Gerichtshaltung keine besonderen Kosten des Verfahrens veranlaßt. Die von der Beklagten dem Reiche zu entrichtende Gebühr ist auch nicht ein Ersatz besonderer Kosten des einzelnen Verfahrens, sondern ein Beitrag zu den Kosten der Gerichtshaltung, der in gleichmäßiger Höhe für jede zur Verhandlung kommende Sache ohne Rücksicht darauf erhoben wird, ob diese Sache im Einzelfall höhere oder niedrigere Kosten verursacht hat. . . . Aber auch auf § 1670 in Verbindung mit § 1701 RVD. kann der Antrag der Beklagten nicht gegründet werden. Nach diesen Vorschriften kann das Versicherungsgericht die unterlegene Partei verurteilen, dem Gegner „seine Kosten“ zu erstatten. § 1670 handelt aber nur von den außergerichtlichen Kosten, nicht von den Gebühren, die der Versicherungsträger als Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Gerichtshaltung zu entrichten hat. Wie bereits ausgeführt, ist der offenbare Sinn und Wille des Gesetzes, daß in

Spruchfachen der Versicherungsträger, und er allein, nicht der Anspruchsberechtigte, zu den Kosten der Gerichtshaltung beitragen soll; darum hat das Gesetz in seiner geltenden Fassung davon abgesehen, die in Spruchfachen vor dem Oberversicherungsamt oder Reichsversicherungsamt . . . zu entrichtende Gebühr dem Unterlegenen aufzuerlegen. . . .“

In einer weiteren grundsätzlichen Entscheidung vom 11. März 1927 (I B. 461/26) hat das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) noch ausgesprochen, daß die Oberversicherungsämter nicht etwa berechtigt seien, im Beschluß- oder Beschwerdenerfahren dem Beschwerdeführer auf Grund allgemeiner Verwaltungsgebührenordnungen eine Gebühr aufzuerlegen, mit der Begründung, daß die das Verfahren vor den Oberversicherungsämtern betreffenden Vorschriften, die als Reichsrecht dem Rechte der Länder vorgehen, keine Bestimmung enthalten, welche die Auflegung einer solchen Gebühr zuließe.

Reichs- und Staatsarbeiter

Zur Wahl des Hauptbetriebsrats im Reichsverkehrsministerium.

Die Vorarbeiten für die Wahl zum Hauptbetriebsrat beginnen. Bei der Wichtigkeit dieser Körperschaft wird schon heute an unsere Kollegen appelliert, sich für alle notwendige Agitationsarbeit zur Verfügung zu stellen und für die freigewerkschaftlichen Listen Nr. 1 und 2 lebhaft Propaganda zu treiben. Der Hauptvorstand hat unter dem 17. Mai folgende Bekanntmachung und folgendes Wahlaus Schreiben erlassen:

Bekanntmachung.

Das nachstehende Wahlaus Schreiben für die Wahl des Hauptbetriebsrats beim Reichsverkehrsministerium erlaube ich sofort, spätestens aber bis zum 24. Mai 1927 bei allen Dienststellen zum Aushang zu bringen, wo Arbeitnehmer der Reichswasserstraßenverwaltung beschäftigt sind. Um spätere Beanstandungen zu vermeiden, mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die in Frage kommenden Termine genau innegehalten werden müssen.

Wahlaus Schreiben

für die Wahl des Hauptbetriebsrats der Reichswasserstraßenverwaltung. Allgemeiner Wahltag: 21. Juni 1927.

Gemäß § 66 und § 67 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der Reichswasserstraßenverwaltung vom 22. August 1922 nebst Änderung vom 23. Mai 1924 sind von den mindestens 18 Jahre alten im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten der Reichswasserstraßenverwaltung zusammen sechs Hauptbetriebsratsmitglieder zu wählen. Hieron entfallen auf die Arbeiter fünf Mitglieder, auf die Angestellten ein Mitglied.

Wählbar sind unter den Voraussetzungen des § 18 und des § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich der Reichswasserstraßenverwaltung alle mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis zum 31. Mai d. J., mittags 12 Uhr, Vorschlagslisten getrennt für jede der beiden Gruppen von Wahlberechtigten (Arbeiter und Angestellte) bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes, Max Fritsche, in Berlin W 66, Wilhelmstr. 86/87, Zimmer 633, einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerber benennen, wie Hauptbetriebsratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien-, Vor- (Auf-) Name, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Außer den Namen der Bewerber können die Vorschlagslisten auch ein besonderes Kennwort enthalten.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden spätestens am 14. Juni d. J. im Reichsverkehrsblatt veröffentlicht. Sie werden in der Zeit vom 14. bis 21. Juni d. J. täglich von 9 bis 12 Uhr vormittags im Reichsverkehrsministerium, Berlin W 66, Wilhelmstr. 86/87, Zimmer 633, zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Stimmenabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten für die Wahl zum Hauptbetriebsrat findet gleichzeitig mit der Stimmenabgabe für die Wahl der örtlichen Betriebsvertretung und der Bezirksbetriebsvertretung mit roten Stimmzetteln in einem Wahlumschlag statt. (§ 36 in Verbindung mit § 26 und § 11 der geänderten Wahlordnung vom 20. Mai 1925.) Das Nähere ist aus dem örtlichen Wahlaus Schreiben zu ersehen. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der vom Hauptwahlvorstand für die Wahl zum Hauptbetriebsrat zugelassenen Vorschlagslisten stimmen.

Die Abgabe der Stimmen hat getrennt für Arbeiter und Angestellte zu erfolgen. Das Ergebnis der Stimmenabgabe für jede Gruppe ist in der gemäß § 17 der Wahlordnung zu fertigenden und gemäß § 34 Abs. 2 a. a. D. dem Hauptwahlvorstand durch die örtlichen Wahlvorstände einzureichenden Niederschrift gemäß Anlage 4 zur Wahlordnung usw. ersichtlich zu machen. Die wirtschaftlichen Organisationen haben sich zur Vereinfachung der Wahlvorbereitung dahingehend geeinigt, daß überall dort, wo getrennte Vorschlagslisten eingereicht werden,

- die freigewerkschaftliche Arbeiterliste die Nr. 1,
- die freigewerkschaftliche Angestelltenliste die Nr. 2,
- die Arbeiterliste der Deutschen Wasserstraßengewerkschaft die Nr. 3,
- die Angestelltenliste dieser Gewerkschaft die Nr. 4.

erhalten soll, sowohl für die örtlichen und die Bezirksbetriebswahlen wie auch für die Hauptbetriebsratswahl.

Wir empfehlen den Wahlvorständen, hiernach zu vorgehen.
Berlin, den 17. Mai 1927.

Der Hauptwahlvorstand:

gez. Frißche, Vorsitzender. gez. Wagner, Beisitzer. gez. Behrens, Beisitzer.

Aus unserer Bewegung

Bielefeld. Die Vertrauensleuteversammlung am 13. Mai nahm Stellung zur „Arbeitszeit in den städtischen Betrieben“. Nach Referaten und Diskussion wurde folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Die am 13. Mai 1927 in der Eisenhütte tagende Vertrauensmänner- versammlung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter beauftragt die Ortsverwaltung, an den Magistrat der Stadt Bielefeld den Antrag zu stellen, in den städtischen Betrieben die achtstündige Arbeitszeit einzuführen. Sie billigt die Ausführungen der beiden Referenten Gerbracht und Reuter und verpflichtet sich, im Sinne dieser Ausführungen in den städtischen Betrieben zu wirken. Die Gemeindearbeiter in Bielefeld haben schon bei Einführung der Verlängerung der Arbeitszeit im Jahre 1924 den Magistrat darauf hingewiesen, daß eine Arbeitszeit über acht Stunden hinaus für die städtischen Betriebe nicht notwendig und auch nicht zweckmäßig sei. Die Ortsverwaltung wird deshalb beauftragt, mit allen gewerkschaftlichen Mitteln dahin zu arbeiten, daß die achtstündige Arbeitszeit wieder eingeführt wird, da die zurzeit geltende Arbeitszeitregelung eine örtliche Ab- änderung zuläßt. Sollte wider Erwarten der Arbeitgeberverband rheinisch- westfälischer Gemeinden nach wie vor auf Durchführung der längeren Arbeitszeit bestehen, erwarten die Vertrauensleute, daß die sozialdemo- kratische Stadtverordnetenfraktion sich mit dieser Frage beschäftigt und in den städtischen Körperschaften dahin wirkt, daß der Achte Stundentag alsbald durchgeführt wird.

Fürth i. B. In der stark besuchten Versammlung der Gemeindegewerkschafter am 20. Mai wurde zu der letzten Lohnregelung Stellung genommen. Gauleiter Schmidt referierte. In der Diskussion wurde allgemein die Taktik des U.V. scharf gegeißelt und folgende Ent- scheidung angenommen:

Die außergewöhnlich stark besuchte Versammlung der Filiale Fürth am 20. Mai 1927 hat Kenntnis genommen von dem Bericht des Gauleiters Schmidt über den Schiedspruch des Zentralausschusses Berlin und den darauf folgenden Lohnverhandlungen mit dem U.V. Die Versammlung lehnt unter Berücksichtigung ihrer Entscheidung vom 22. April 1927, im vollen Bewußtsein der Folgen, die am 17. Mai von dem U.V. der I.R. gemachten Lohnregulierungsvorschläge ab. Sie erhebt schärfsten Wider- spruch gegen die Taktik des U.V. bei den Verhandlungen, indem er sich bemüht, die einzelnen Ortsklassen auseinander oder zusammenzuziehen, zu dem Zweck der Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Durch Ablehnung des Schiedspruches der Bezirksschiedsstelle hat der U.V. erreicht, daß gegenüber dem vorliegenden Vorschlag die unter das Lohn- abkommen fallenden Arbeiter jährlich etwa 100 000 M. weniger erhalten würden. Dieserhalb ersucht die Versammlung die I.R., dieser Taktik ein für allemal das schärfste Paroli zu bieten, das Lohnangebot abzulehnen und auf Durchführung des Berliner Schiedspruchs zu dringen. Sollte dieses erfolglos sein, sind die ursprünglichen Forderungen wieder aufzu- nehmen und mit den schärfsten gewerkschaftlichen Mitteln zu einem Erfolg zu führen.

Rundschau

Kulturdokumente. Auf den mecklenburgischen Gütern ist im Jahre 1927, dem neunten Jahre der deutschen demokratischen Repu- blik, der Geist des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts noch nicht völlig verschwunden. Dort fühlen sich die Krautjunker mit und ohne Adel noch immer als unumschränkte Herren ihrer Arbeiter. Das beweisen wiederum zwei Briefe, die kürzlich dem Deutschen Landarbeiterverband zur Kenntnis kamen. Der erste Brief ist an eine auf dem Gute W e n d o r f bei Möllenhagen wohnende Witwe gerichtet. Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich fordere Sie hiermit auf, Ihrem Besuch (folgt Name) mit Kind mitzuteilen, daß ihm die Erlaubnis, länger bei Ihnen zu wohnen, ent- zogen wird. Sollte der Aufenthalt Ihrer Verwandten noch länger als diese Woche dauern, bin ich gezwungen, gegen Sie Schritte zu unter- nehmen. Wie Ihnen bekannt ist, dürfen Gutсарbeiter ohne das Einver- ständnis der Gutsverwaltung Besuche überhaupt nicht oder aber nur kurze Zeit beherbergen. Davon wollen Sie Kenntnis nehmen.“

Gutsverwaltung Wendorf bei Möllenhagen i. Mecklbg. Winter.“

Der zweite Brief wurde an die auf dem Gute Karstorf wohnenden Eltern eines Reichsbannermannes gerichtet. Die alten Leute sind unpolitisch, erhalten aber von Zeit zu Zeit den Besuch ihres Sohnes. Er trägt das Reichsbannerabzeichen und führt am Rade einen schwarzrotgoldenen Wimpel. Der erwähnte Brief lautet:

„Sie werden hiermit beauftragt, Ihrem Sohne mitzuteilen, daß ihm jegliches Betreten des Gutshofes Karstorf und aller dazugehörigen Wirt- schaftsgebäude verboten ist.“
gez. Graf von Bassewitz.“

Mit diesem Brief hat der edle Graf von Bassewitz also dem Sohne verboten, die Eltern in ihrer Wohnung zu besuchen, weil er

Reichsbannermann ist und die schwarzrotgoldenen Farben des Reiches zeigt. Die republikanischen und demokratischen Kreise haben noch eine gewaltige Arbeit zu verrichten, sollen die Verhältnisse in der deutschen Republik einigermaßen erträglich werden.

Steuerfreiheit von Jubiläumsgaben. In letzter Zeit ist vielfach die Zweifelsfrage aufgetaucht, ob Zuwendungen, die Arbeitnehmern nach Vollendung einer längeren Dienstzeit, meist auf Grund einer bestehenden Gewohnheit, gemacht werden (sogenannte Jubiläumsgaben), als Arbeitslohn anzusehen sind. Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 16. Februar 1927 — VI A 504/26 —, das in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen veröffentlicht ist, aus- geführt, daß Jubiläumsgaben an Angestellte und Arbeiter grund- sätzlich als Schenkungen anzusehen sind und daher nicht dem Lohn- steuerabzuge bzw. der Einkommensteuer unterliegen, und daß dies gleichermaßen für Zuwendungen gilt, die anlässlich eines Jubiläums des Geschäftsherrn wie des Arbeitnehmers gewährt werden. Der Reichsfinanzminister hat sich daraufhin in einem Erlass vom 12. April 1927 (III e 1500) damit einverstanden erklärt, daß von einer Be- steuerung der J u b i l ä u m s g a b e n, die Arbeitgeber ihren Ar- beitnehmern nach Vollendung einer 25jährigen Dienstzeit zahlen, jedenfalls dann allgemein abgesehen wird, wenn sie den Betrag von 300 M. nicht übersteigen, ohne daß zuvor im einzelnen Falle ge- prüft wird, ob sie einen Arbeitslohn darstellen. Bei einer Dienst- zeit von kürzerer oder längerer Dauer als 25 Jahre dürfen Subi- läumsgaben von entsprechend geringerem oder höherem Betrage steuerfrei bleiben.

Verbandsteil

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes

Kostenverteilung bei den Ferienbildungskursen.

Bezüglich der Kostenverteilung für die in diesem Sommer statt- findenden Ferienbildungskurse hat der Verbandsvorstand be- schlossen, zwei Drittel der entstehenden Verpflegungskosten während des Aufenthalts in dem betreffenden Bildungsheim sowie zwei Drittel der Kosten für die Eisenbahnfahrt auf die Hauptklasse zu übernehmen. Das restliche Drittel geht zu Lasten der Filiale, die die Teilnehmer entsendet.

Die bisher erhobenen 15 M. Anerkennungsgebühr für den Teilnehmer fallen in Zukunft bei den Ferienkursen weg.

Die Kosten für die Lehrer und Lehrmaterialien trägt die Haupt- klasse ganz wie bisher.
Der Verbandsvorstand.

Für die Arbeiterakademie Frankfurt a. M. und die Wirtschaftsschule Berlin beginnen am 1. Oktober 1927 neue Kurse, zu dem unser Verband voraussichtlich je einen Bewerber für den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund stellen kann. Kollegen, die bereit sind, unter den nachstehenden Bedingungen an dem Kursus teilzunehmen, wollen ihre Bewerbungen bis zum 20. Juni 1927 an den Ver- bandsvorstand, Abteilung Bildungswesen, Berlin SO. 33, Schleifische Straße 42, senden. Lebenslauf sowie ein Aufsatz über „Aufgaben eines Gewerkschaftsangestellten“ sind der Bewerbung beizufügen.

Die Unterstützung der Schüler übernimmt der ADGB. Ledige Kollegen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 145 M. pro Monat sowie einen Wohnungszuschuß und Erstattung der Reisekosten.

Verheiratete erhalten außer der Aufwandsentschädigung an Unterstützungen:

Für die Ehefrau	85 M.
Wohnungsmiete	30 "
Für das erste Kind	30 "
Für jedes weitere Kind	20 "

Jedoch übersteigt die gesamte Familienunterstützung einschließlich Miete nicht 185 M. pro Monat
Der Verbandsvorstand.

Hilfsgauleiterin gesucht!

Die Filiale Berlin sucht zum möglichst sofortigen Eintritt eine weibliche Hilfskraft für die Sektion Gesundheitswesen. Vorausgesetzt wird: mindestens drei Jahre gewerkschaftliche und politische Organi- sationszugehörigkeit.

Mit dem Krankenpflegeberuf vertraute, rednerisch und schriftlich gewandte Kolleginnen werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 10. Juni 1927 bei der Ortsverwaltung Berlin, Johannisstraße 14/15, einzureichen.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter R. M a n n e r. Verantwortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 33, Schleifische Str. 42.